

Handeln eines Amtswalters in Ausübung eines öffentlichen Amtes im Rahmen der Amtshaftung

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Juliane Krüger
aus Dresden

Meißen, 25.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung	6
2 Staatshaftungsrecht.....	7
2.1 Definition	7
2.2 Rechtfertigung	7
2.3 Rechtlicher und historischer Hintergrund	8
2.4 Haftungsinstitute.....	9
3 Amtshaftung als Anspruchsgrundlage des Staatshaftungsrechts.....	10
3.1 Haftungsmodelle	10
3.2 Historische Entwicklung.....	10
3.3 Anspruchsgrundlage.....	11
3.4 Ziel und Umfang	11
4 Die Tatbestandsmerkmale des Handelns eines Amtswalters in Ausübung eines öffentlichen Amtes	12
4.1 Amtswalter	12
4.1.1 Beamter im haftungsrechtlichen Sinne	12
4.1.2 Amtsträgereigenschaft.....	13
4.1.3 Beliehene, Verwaltungshelfer und Privatunternehmen	13
4.2 Öffentliches Amt.....	15
4.3 Handeln in Ausübung	16
4.4 Weitere Tatbestandsvoraussetzungen.....	16
5 Systematisierung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.....	18
5.1 Schädigungen im öffentlichen Straßenverkehr	20
5.1.1 Dienstfahrten mit einem Privat- oder Dienstwagen	20
5.1.2 Besonderheit des Zivildienstleistenden.....	23
5.1.3 Straßenverkehrssicherungs-, Straßenverkehrsregelungspflicht und Straßenbaulast	24
5.2 Beliehene, Verwaltungshelfer und beauftragte Privatunternehmen.....	26
5.2.1 Sachverständige/Gutachter	26
5.2.2 Beauftragte Privatunternehmen.....	28
5.3 Medizinische Fehlbehandlungen	31
5.3.1 Grundsatz und Ausnahmen zu der medizinischen Heilbehandlung	31
5.3.2 Haftung des Notarztes im Rettungsdienstinsatz	34
5.3.3 Heilbehandlung in einer Universitätsklinik.....	35
5.3.4 Impfarzt	36
5.3.5 Psychiatrische Unterbringung.....	36
5.4 Verwaltungsfehlentscheidungen/Organisationsverschulden des Hoheitsträgers	38
5.4.1 Fehlerhafte oder verzögerte Auskünfte oder Beratungen.....	38

5.4.2	Baurechtliche Belange.....	39
5.4.3	Subventionsvergabe.....	40
5.4.4	Hochwasserschäden	40
5.5	Sonderfälle	41
5.5.1	Militär/Polizei	41
5.5.2	Fluglotsenstreik	43
5.5.3	Haftung des Trägers der Jugendhilfe.....	44
5.5.4	Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.....	44
5.5.5	Weitere Entscheidungen bezüglich der Ausübung eines öffentlichen Amtes ...	45
6	Erkenntnisse zu der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung.....	47
7	Fazit	51
	Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit.....	53
	Anhang: Kategorisierung der ausgewählten Rechtsprechung des BGH für die Auslegung der betreffenden unbestimmten Rechtsbegriffe.....	54
	Literaturverzeichnis.....	60
	Rechtsprechungsverzeichnis	61
	Rechtsquellenverzeichnis	63
	Eidesstattliche Versicherung.....	64

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
AHRS	Arzthaftpflicht-Rechtsprechung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
Dr.	Doktor
ebd.	ebenda
et al.	et alii / und andere
etc.	et cetera
f. / ff.	folgend
GBI.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GS	Preußische Gesetzessammlung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV. NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
h.M.	herrschende Meinung

hrsg.	herausgegeben
i. d. F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Nds. MBI	Niedersächsisches Ministerialblatt
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
Nr.	Nummer
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sic!	wirklich so
sog.	sogenannt
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	unter anderem
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

„Wie kaum eine andere positiv-rechtlich geregelte Rechtsmaterie ist der Amtshaftungsanspruch richterrechtlich geprägt, so dass für den Anwender Rechtsprechungskennnisse unerlässlich sind.“¹ Ein Bestandteil dieses Amtshaftungsanspruches und das Thema dieser Arbeit sind die unbestimmten Rechtsbegriffe des Handelns eines Amtswalters² in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Aufgrund der angedeuteten starken richterrechtlichen Prägung des Amtshaftungsrechtes ist das Ziel dieser Arbeit, anhand von ausgewählter höchstrichterlicher Rechtsprechung, die Auslegung der benannten unbestimmten Rechtsbegriffe im Rahmen der Amtshaftung darzustellen und zu systematisieren. Außerdem sollen ggf. offene Fragestellungen herausgearbeitet und eine eigene Stellungnahme abgegeben werden.

Zur Bearbeitung dieses Themas wird die Amtshaftung in dieser Arbeit zunächst anhand der einschlägigen Literatur in den Kapiteln zwei und drei in den Kontext des Staatshaftungsrechtes eingeordnet und im Anschluss im Allgemeinen überblicksweise dargestellt. In dem folgenden Kapitel werden die ausgewählten Tatbestandsmerkmale `Amtswalter`, `Öffentliches Amt` und `Handeln in Ausübung` anhand der einschlägigen Literatur erläutert. Die verbleibenden Voraussetzungen sowie die Darstellung des gesamten Amtshaftungsprozesses bilden nicht den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit und werden daher nur kurz benannt.

In dem fünften Kapitel, welches den Hauptanteil dieser Arbeit bildet, werden die ausgewählten Tatbestandsvoraussetzungen anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgelegt. Die Auswahl der Rechtsprechung erfolgte selbstständig und beschränkt sich auf Entscheidungen, die die benannten Tatbestandsmerkmale auslegen. Entscheidungen, die überwiegend andere Tatbestandsmerkmale betrachten, wurden nur ergänzend hinzugezogen. Außerdem wurde die ausgewählte Rechtsprechung durch eigene Kategorien systematisiert. Dies beschränkte sich auf Entscheidungen des BGH, sodass nur Urteile ab 1950 Bestandteil dieser Arbeit sind. Urteile des RG werden in dieser Arbeit nicht thematisiert, allerdings basiert die zitierte Rechtsprechung oftmals auf den Urteilen des RG. Das sechste Kapitel fasst die eigenen Erkenntnisse der Autorin zu der Auslegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zusammen. Die Arbeit endet mit einem Fazit im siebten Kapitel.

¹ Stein/Itzel/Schwall 2012: Rn. 1.

² In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit oftmals die männliche Form benutzt, außer es ist aus der Rechtsprechung eindeutig ersichtlich, ob eine weibliche, männliche oder diverse Person gehandelt hat.

2 Staatshaftungsrecht

Die Amtshaftung ist eine Anspruchsgrundlage des Staatshaftungsrechtes. Aufgrund dessen werden im Folgenden kurz die Grundsätze des Staatshaftungsrechtes beschrieben, um das Amtshaftungsrecht in den Kontext der Staatshaftung einzuordnen.

2.1 Definition

Für den Begriff der Staatshaftung findet sich in der einschlägigen Literatur keine einheitliche und verbindliche Definition. Die Vielfalt zeigt sich schon an den variierenden Begrifflichkeiten, beispielsweise das `Staatshaftungsrecht`, das `Recht der staatlichen Ersatzleistungen`, die `Kompensationsansprüche im Verwaltungsrecht` oder der `Ausgleich für belastendes Verwaltungshandeln` etc.³ Definiert wird die Staatshaftung im weiteren Sinne als die „Einstandspflicht für staatliches *Verhalten*, ohne daß es darauf ankommt, ob dieses *rechtswidrig oder rechtmäßig, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich* ist“.⁴ Allerdings ist es sehr umstritten, ob auch die privatrechtlichen und ob nur die rechtswidrigen Handlungen Bestandteil der Staatshaftung sind. Im engeren Sinne wird die Staatshaftung auf ein hoheitliches, d. h. öffentlich-rechtliches und ein rechtswidriges Handeln beschränkt.⁵ Allerdings sollte der Begriff des Staatshaftungsrechtes nach der h.M. aufgrund der vorliegenden Entwicklung der Anspruchsinstitute nicht nur auf ein Staatsunrecht beschränkt werden, auch wenn diese Fallgestaltungen den Hauptanteil bilden. Auch die rechtmäßigen Eingriffe des Staates im Interesse des Allgemeinwohls sind teilweise zu entschädigen.⁶

Die Staatshaftung setzt sich aus den Begrifflichkeiten des `Staates` und der `Haftung` zusammen. Die Haftung kann dabei definiert werden als „die Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Verhalten“⁷ und der Staat als „das Rechtssubjekt [...], das diese Einstandspflicht trifft“⁸. Soweit vom Staat als Haftungsschuldner gesprochen wird, sind in diesem Kontext alle Hoheitsträger - neben der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise also auch die Bundesländer, die Gemeinden, die Europäische Union oder auch die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts - erfasst.⁹

2.2 Rechtfertigung

Die Staatshaftung findet im Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 GG, in der Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG und aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung in Art. 34 GG ihre Rechtfertigung. Danach

³ Vgl. Battis 2002: S. 290.

⁴ Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 1 Rn. 8.

⁵ Vgl. Thiele 2016: S. 7 und Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 1 Rn. 5.

⁶ Vgl. Ossenbühl/Cornils 2013: S. 1 f. und Tremml/Karger 2004: Rn. 20.

⁷ Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 1 Rn. 4.

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. ebd.; Battis 2002: S. 291 und Thiele 2016: S. 8.

unterliegt die Verwaltung der Verpflichtung zu einem rechtmäßigen, d. h. an Recht und Gesetz gebundenen, Handeln. Sollte dieser Zustand im Einzelfall unrealisierbar bzw. unzureichend sein, müssen diese Rechtsverletzungen beseitigt bzw. ausgeglichen werden.¹⁰ Dem Geschädigten steht bei dem öffentlich-rechtlichen Handeln der Verwaltung aufgrund der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG der primäre Rechtsschutz, d. h. der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg, offen, welcher der Abwehr eines rechtswidrigen Verhaltens eines Hoheitsträgers dient.¹¹ Aufgrund solch einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter und der nicht bestehenden Möglichkeit der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes bedarf es einem sekundären Rechtsschutz. Dieser ist Bestandteil des Staatshaftungsrechtes, welcher bei einem nicht ausreichenden oder versagenden primären Rechtsschutz eintritt und einem Ausgleich der Schäden dient. Allerdings hat das BVerfG¹² den primären Rechtsschutz als vorrangig festgelegt.¹³

2.3 Rechtlicher und historischer Hintergrund

Die meisten Haftungsinstitute des Staatshaftungsrechtes sind richterrechtlich geprägt, d. h. dass die Tatbestandsmerkmale und Anspruchsgrundlagen nicht gesetzlich normiert sind, sondern aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung erarbeitet werden müssen. Es gibt auch Haftungsinstitute, welche verfassungsrechtlich bzw. einfachgesetzlich normiert sind, dazu gehört insbesondere der Amtshaftungsanspruch. Allerdings sind auch bei diesen Haftungsinstituten die Tatbestandsmerkmale durch eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen ausgelegt worden.¹⁴ Das Staatshaftungsrecht hat seine Regeln und Grundsätze also positiv-rechtlich, gewohnheitsrechtlich, vor allem aber auch richterrechtlich festgelegt. Deshalb ist die judizielle und historische Entwicklung der Rechtsinstitute zu betrachten.¹⁵

Um eine Vereinheitlichung des Staatshaftungsrechtes vorzunehmen, wurde 1981 ein Staatshaftungsgesetz¹⁶ für den Bund erlassen. Aufgrund einer kompetenzrechtlichen Überschreitung in Form der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde dieses Gesetz 1982 vom BVerfG¹⁷ für verfassungswidrig erklärt. Dem Rechnung tragend, wurde 1994 in Folge einer Verfassungsreform in das Grundgesetz der Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 2 eingefügt, womit dem Bund die konkurrierende Ge-

¹⁰ Vgl. Maurer/Waldhoff 2017: § 25 Rn. 6; Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 3 Rn. 6 und Tremml/Karger 2004: Rn. 15.

¹¹ Vgl. Ipsen 2012: Rn. 1238 ff.

¹² Siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1981 - 1 BvL 77/78 -, juris, BVerfGE 58, 300-353.

¹³ Vgl. Baldus in Baldus/Grzeszick/Wienhues 2018: Rn. 2 und Erbguth/Guckelberger 2018: § 36 Rn. 1.

¹⁴ Vgl. Ossenbühl/Cornils 2013: S. 5 f. und Ipsen 2012: Rn. 1242.

¹⁵ Vgl. Maurer/Waldhoff 2017: § 25 Rn. 1.

¹⁶ Siehe dazu Staatshaftungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553).

¹⁷ Siehe dazu BVerfG, Urteil vom 19. Oktober 1982 - 2 BvF 1/81 -, juris, BVerfGE 61, 149-208.

setzungskompetenz für das Staatshaftungsrecht eingeräumt wurde. Allerdings wurde bis zum heutigen Zeitpunkt kein neues Staatshaftungsgesetz erlassen.¹⁸

2.4 Haftungsinstitute

Die verschiedenen Haftungsinstitute bzw. Anspruchsgrundlagen des Staatshaftungsrechts werden in der Literatur unterschiedlich differenziert.¹⁹ Neben dem Institut der Amtshaftung gehören zum Staatshaftungsrecht „ferner die richterrechtlich ausgebildeten Rechtsinstitute des **enteignungsgleichen** und **aufopferungsgleichen** Eingriffs sowie die **Folgenbeseitigung** und der **sozialrechtliche Herstellungsanspruch**".²⁰ Die Anspruchsgrundlagen des Staatshaftungsrechtes können nach verschiedenen Kriterien systematisiert werden, beispielsweise nach dem Anspruchsziel, welches bei einer Beeinträchtigung der Rechte auf Schadensersatz, Ausgleich/Entschädigung oder Wiederherstellung gerichtet sein kann. Außerdem können die Anspruchsgrundlagen in der Regel nebeneinander angewendet werden, wenn sie dasselbe Anspruchsziel haben.²¹

¹⁸ Vgl. Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 2 Rn. 12-16; Erbguth/Guckelberger 2018: § 36 Rn. 2 und Tremml/Karger 2004: Rn. 23 f., 26.

Die landesrechtlichen und europarechtlichen Entwicklungen im Staatshaftungsrecht sind nicht Bestandteil dieser Arbeit, siehe dazu beispielsweise Tremml/Karger 2004: Rn. 28-37, 1390-1541; Steinberg/Lubberger 1991: S. 393-408 und Detterbeck in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 4 - § 7.

¹⁹ Eine Systematisierung nimmt z. B. Baldus/Grzeszick/Wienhues 2018: S. XIX; Battis 2003: S. 291 oder Tremml/Karger 2004: Rn. 39 vor.

²⁰ Papier/Shirvani in MünchKomm 2017: § 839 Rn. 3.

²¹ Vgl. Maurer/Waldhoff 2017: § 25 Rn. 1 und Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 3 Rn. 2 f.

3 Amtshaftung als Anspruchsgrundlage des Staatshaftungsrechts

Der Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ist die zentrale bzw. wesentliche Anspruchsgrundlage des Staatshaftungsrechtes und ist bei dem Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung, bei der Ausführung einer hoheitlichen Tätigkeit durch einen Amtsträger zu prüfen. Es ist eine Lex specialis Norm zu den anderen Deliktstatbeständen, allerdings gibt es auch speziellere Regelungen, die vorrangig zu beachten sind.²²

3.1 Haftungsmodelle

Für die Schadensersatzpflicht eines Amtswalters liegen unterschiedliche Haftungsmodelle vor. Bei der sog. Beamtenhaftung haftet der Beamte als Privatperson persönlich. Im Rahmen der Staatshaftung steht der Staat unmittelbar ein, d. h. ausschließlich und primär für den Schaden durch eine unerlaubte Handlung eines Bediensteten, dabei ist nur das Außenverhältnis zwischen dem Staat und dem Geschädigten relevant.²³

Diese beiden Haftungsvarianten können auch kumulativ bestehen, beispielsweise bei einer privatrechtlichen Betätigung eines Bediensteten nach §§ 823, 831 BGB. Die Amtshaftung allerdings bildet einen Bestandteil der Staatshaftung, unterscheidet sich aber durch eine sog. verschobene Passivlegitimation. Hierbei bleibt die eigentliche persönliche Haftung des Beamten dem Grunde nach bestehen, geht aber durch eine Fremdhaftung auf den Staat über, d. h. der Staat haftet derivativ statt originär und unterliegt einer Einstandspflicht für das Verhalten des Schädigers.²⁴ Allerdings haftet der Staat bei der Amtshaftung grundsätzlich in demselben Umfang, d. h. aber auch innerhalb derselben Haftungsgrenzen, wie es der Amtsträger bei einer fehlenden Schuldübernahme müsste.²⁵

3.2 Historische Entwicklung

Im 19. Jahrhundert haftete ein Beamter noch überwiegend persönlich, was sich aus dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten²⁶ ergab. Durch das 1900 in Kraft getretene BGB wurde diese Regelung übernommen. Dabei wurde die Einführung einer Staatshaftung den einzelnen Ländern überlassen. Die mittelbare Haftungsüberlei-

²² Vgl. Bergmann/Schumacher 2007: Rn. 751 f.

²³ Vgl. Maurer/Waldhoff 2017: § 26 Rn. 1 und Stein/Itzel/Schwall 2012: Rn. 2.

²⁴ Vgl. Ossenbühl/Cornils 2013: S. 8 und Stein/Itzel/Schwall 2012: Rn. 2.

²⁵ Vgl. Wöstmann in Staudinger 2013: § 839 Rn. 23 und Stein/Itzel/Schwall 2012: Rn. 8.

²⁶ Siehe dazu Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Juni 1794.

tung auf den Staat wurde deshalb erst in einigen Landesgesetzen und dann einheitlich in Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung²⁷ und letztendlich in Art. 34 GG normiert.²⁸

3.3 Anspruchsgrundlage

§ 839 BGB und Art. 34 GG bilden nach der h.M. eine einheitliche Anspruchsgrundlage, wobei § 839 BGB als haftungs-/anspruchsbegründende Norm und Art. 34 GG als haftungs-/anspruchsverlagernde Norm gelten. Dem § 839 BGB liegt die Beamtenhaftung zugrunde, welche sich erst durch Art. 34 S. 1 GG zu einer Haftung des Hoheitsträgers anstelle des Amtswalters entwickelt. Der Hoheitsträger wird der alleinige Schuldner und es erfolgt eine schuldbefreiende Haftungsübernahme durch den Hoheitsträger.²⁹

3.4 Ziel und Umfang

Der Zweck der Amtshaftung ist zum einen der Schutz des Geschädigten, welcher durch die Haftungsübernahme durch den Staat einem leistungsfähigen Schuldner gegenübersteht. Zum anderen soll die Amtshaftung den Amtswalter schützen, indem dieser bei einem leichten Verschulden keine Haftung trifft und der Amtswalter nicht in seiner Entschlussfreudigkeit eingeschränkt ist.³⁰ Das Amtshaftungsrecht gilt ergänzend, aber nach dem primären Rechtsschutz und eröffnet einen deliktischen Schadensersatzanspruch. Obwohl § 839 BGB eine Norm des Privatrechts ist, deklariert die h.M. den Amtshaftungsanspruch als einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Allerdings wird dieser Anspruch nach Art. 34 S. 3 GG durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden. Der Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB und besteht in der Regel aus einem Schadensersatzanspruch in Geld.³¹

²⁷ Siehe dazu die Verfassung des Deutschen Reichs i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. August 1919 (RGBl. 1919, S. 1383; BGBl. III 401-2).

²⁸ Vgl. Maurer/Waldhoff 2017: § 26 Rn. 2 ff.; Wienhues in Baldus/Grzeszick/Wienhues 2018: § 1 Rn. 98 und Stein/Itzel/Schwall 2012: Rn. 3, 5.

²⁹ Vgl. Maurer/Waldhoff 2017: § 26 Rn. 7 f.

³⁰ Vgl. Ossenbühl/Cornils 2013: S. 11.

³¹ Vgl. Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 8 Rn. 7 ff. und Tremml/Karger 2004: Rn. 1, 5, 16. Außerdem ausführlich zur Prozessualen Durchsetzung des Amtshaftungsanspruches siehe dazu Tremml/Karger 2004: Rn. 989-1221.

4 Die Tatbestandsmerkmale des Handelns eines Amtswalters in Ausübung eines öffentlichen Amtes

Gemäß der Literaturlauffassung und der ständigen Rechtsprechung müssen für einen Amtshaftungsanspruch nach der einheitlichen Anspruchsgrundlage des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- „(1) Handeln oder Unterlassen eines Amtsträgers in Ausübung eines öffentlichen Amtes
- (2) Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht
- (3) Verschulden
- (4) Kausalität der Amtspflichtverletzung für den Schaden
- (5) Kein Haftungsausschluss und keine Haftungsbeschränkungen
- (6) Keine Verjährung des Anspruchs“.³²

Die erste und für diese Arbeit relevante Anspruchsvoraussetzung kann in die drei Tatbestände des `Amtswalters`, das `Öffentliche Amt` und das `Handeln in Ausübung` untergliedert werden.

4.1 Amtswalter

Der Begriff des Amtswalters ist nicht gesetzlich normiert und wird zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten als Kunstbegriff verwendet. § 839 BGB verwendet den Begriff des `Beamten`, Art. 34 GG die Bezeichnung `jemand`.³³

4.1.1 Beamter im haftungsrechtlichen Sinne

In der einschlägigen Literatur bzw. Rechtsprechung wird anstelle des Amtswalters überwiegend der Begriff des `Beamten im haftungsrechtlichen Sinne` verwendet. Grundsätzlich kann der Begriff des Beamten unterschiedlich definiert werden, im strafrechtlichen, funktionellen oder staats- bzw. staatsrechtlichen Sinne. Der staatsrechtliche Beamtenbegriff beispielsweise setzt eine Aushändigung der Ernennungsurkunde voraus und bestimmt sich nach den geltenden Beamtenengesetzen. Für die Amtshaftung wird der staatsrechtliche Beamtenbegriff aus § 839 BGB aufgrund des Art. 34 GG in dem hoheitlichen Tätigkeitskreis erweitert und von der Rechtsprechung als Beamtenbegriff im haftungsrechtlichen Sinne definiert. Dazu zählt neben den Beamten im staatsrechtlichen Sinne jedermann, der hoheitliche bzw. öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, die ihm als öffentliches Amt anvertraut wurden.³⁴

Der Begriff des Beamten im haftungsrechtlichen Sinne ist unabhängig von der Rechtsstellung, der Berechtigung, der Dauer der Ausübung und des Status der Person. Maß-

³² Tremml/Karger 2004: Rn. 52.

³³ Vgl. Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 3.

³⁴ Vgl. Wöstmann in Staudinger 2013: § 839 Rn. 37 und Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 4 f., 11.

geblich ist die Funktion, d. h. die Tätigkeit bzw. die Amtsausübung des Amtswalters. Der haftungsrechtliche Beamtenbegriff umfasst Personen, die in einem beamtenrechtlichen, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen. Dies können Beschäftigte der Verwaltungsbehörden, aber auch der Judikative und Legislative sein. Außerdem sind Personen inbegriffen, die ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis wahrnehmen oder auch Private, denen von der Verwaltung ein öffentliches Amt anvertraut worden ist.³⁵ Aufgrund der sog. Funktionshaftung ist nur das Außenverhältnis zwischen dem Hoheitsträger des Amtswalters und dem Anspruchsberechtigten maßgebend, nicht aber die Rechtsnatur des Innenverhältnisses. Dies hat seine Begründung in einer sonst auftretenden Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn die Amtshaftung von dem Status des Handelnden abhängig wäre. Für den Geschädigten ist es unerheblich, aus welchen rechtlichen Gründen der Handelnde hoheitlich tätig wurde.³⁶

4.1.2 Amtsträgereigenschaft

Neben den Begriffen des Amtswalters und des Beamten im haftungsrechtlichen Sinne wird in der Literatur auch die Bezeichnung des Amtsträgers gewählt. Ein Amtsträger kann nach der Rechtsprechung des BGH³⁷ nur eine natürliche Person, nicht aber eine juristische Person sein. Die Identität des Handelnden muss hierbei nicht konkret festgestellt werden; erheblich ist nur, dass irgendein Amtsträger hoheitlich gehandelt hat.³⁸

4.1.3 Beliehene, Verwaltungshelfer und Privatunternehmen

Bei einer Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe oder einer Hilfsfunktion durch die öffentliche Hand auf eine Privatperson wurde bestimmt, dass die öffentliche Hand für die Erfüllung und ggf. auch für die Haftung verantwortlich ist, wodurch eine `Flucht ins Privatrecht` verhindert werden soll.³⁹ Die Privatpersonen werden im Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit privatrechtlich tätig. Deshalb ist bei der Übertragung von Aufgaben durch die öffentliche Hand ein Zurechnungstatbestand erforderlich, der dies als hoheitliche Funktion und die Privaten damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne definiert.⁴⁰ Diese Privatpersonen können in drei Fallkonstellationen als Amtswalter auftreten: als Beliehene, als Verwaltungshelfer oder als von der öffentlichen Hand beauftragtes Privatunternehmen.

³⁵ Vgl. Ossenbühl/Cornils 2013: S. 14 ff.; Wienhues in Baldus/Grzeszick/Wienhues 2018: Rn. 102; Stein/Itzel/Schwall 2012: Rn. 15 und Tremml/Karger 2004: Rn. 55.

³⁶ Vgl. Wöstmann in Staudinger 2013: § 839 Rn. 37 und Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 4 f., 11.

³⁷ Siehe dazu BGH, Urteil vom 02. Februar 2006 - III ZR 131/05 -, juris, Rn. 7, VersR 2006, 698-700.

³⁸ Vgl. Wöstmann in Staudinger 2013: § 839 Rn. 40 und Sprau in Palandt 2019: § 839 Rn. 17.

³⁹ Vgl. Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 6.

⁴⁰ Vgl. ebd., Rn. 13.

Die Beliehenen sind Personen des Privatrechts, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes hoheitliche Aufgaben übertragen bekommen haben, welche sie in eigenem Namen wahrnehmen sollen. Bei der Beleihung ist die Zurechnung der hoheitlichen Funktion unproblematisch, da die Privatpersonen während der Beleihung hoheitliche Aufgaben ausüben. Aufgrund dessen haftet auch die Körperschaft, die ihnen diese Aufgabe übertragen hat.⁴¹

Die Verwaltungshelfer besitzen im Unterschied zu den Beliehenen keinen förmlichen Beleihungsakt und nehmen die öffentlichen Aufgaben nicht im eigenen Namen und meist unselbstständig aufgrund eines Auftrages wahr. Aufgrund der engen Weisungsgebundenheit wird der Verwaltungshelfer dem hoheitlichen Tätigkeitskreis zugerechnet. Die hoheitliche Tätigkeit ist für den Außenstehenden, unabhängig von der Zuhilfenahme eines Verwaltungshelfers, ein einheitlicher Vorgang bzw. Sachverhalt und damit der öffentlichen Hand zuzurechnen.⁴²

Bei einer Beauftragung von Privatunternehmen zur Aufgabenerledigung hatte die höchstrichterliche Rechtsprechung zunächst die sog. Werkzeugtheorie entwickelt. Dabei wurde nicht auf die Funktion des Amtswalters abgestellt, sondern ob die Privatunternehmen „von ihrem hoheitlichen Auftraggeber in einem solchen Maße durch Weisungen oder sonstige Einflussmöglichkeiten gelenkt und dirigiert werden können, dass sie als *Werkzeug der hoheitlichen Hand* bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erscheinen“.⁴³ Diese Werkzeugtheorie führte zu einer sehr restriktiven Auslegung und war sehr umstritten. Grund dafür war u. a. die gegebene Möglichkeit der Verwaltung die Aufgaben weisungsfrei auf Privatunternehmen zu übertragen und sich damit der Haftung zu entziehen. Außerdem bedeutet dies für den Bürger keine Rechtssicherheit bezüglich der Haftungslage, da der Bürger in der Regel keine Kenntnisse über die Übertragung von Aufgaben auf Privatunternehmen durch die Verwaltung hat.⁴⁴ Deshalb wurden durch die höchstrichterliche Rechtsprechung flexiblere Kriterien für eine Zurechnung entwickelt, „die die Nähe des Handelns zum öffentlich-rechtlichen Funktionsbereich beschreiben. [Es] richtet sich vor allem nach dem Charakter der wahrgenommenen Aufgabe, der Sachnähe der übertragenen Tätigkeit zu dieser Aufgabe und dem Ausmaß der Einbindung des Privaten in den behördlichen Pflichtenkreis“.⁴⁵ Der Faktor der hoheitlichen Aufgabe wurde verstärkt, womit einer Flucht in das Privatrecht entgegengewirkt wurde.⁴⁶

⁴¹ Vgl. Ossenbühl/Cornils 2013: S. 17 und Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 14.

⁴² Vgl. Ossenbühl/Cornils 2013: S. 20 und Wienhues in Baldus/Grzeszick/Wienhues 2018: § 1 Rn. 105.

⁴³ Ossenbühl/Cornils 2013: S. 23.

⁴⁴ Vgl. Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 16 f. und Steinberg/Lubberger 1991: S. 269 f.

⁴⁵ Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 18.

⁴⁶ Vgl. Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 20.

4.2 Öffentliches Amt

Die Prüfung der Ausübung eines öffentlichen Amtes ergibt sich aus Art. 34 S. 1 GG. Das öffentliche Amt ist funktioneller Natur und soll dem öffentlich-rechtlichen Tätigkeitskreis zuzurechnen sein. Maßgeblich ist die Betrauung des Amtswalters mit einer (schlicht) hoheitlichen Tätigkeit und ob dieser bei seinem Fehlverhalten auch hoheitlich tätig geworden oder untätig geblieben ist.⁴⁷ Deshalb ist für die Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals eine Zuordnung der Handlung zu einem Bereich der Verwaltungstätigkeit erforderlich, wobei hierbei die eigentliche Zielsetzung maßgebend ist. Dies kann nach dem Inhalt der Tätigkeit geschehen, d. h. ob eine Real- oder eine Rechtshandlung vorliegt und nach der Rechtsform der Handlung, ob diese dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuordnen ist.⁴⁸ Hierbei wird unterschieden zwischen hoheitlicher Verwaltung, hoheitlich-obrigkeitlicher Verwaltung, schlicht-hoheitliches Handeln, Verwaltungsprivatrecht, fiskalische Verwaltung und Teilnahme des Staates am wirtschaftlichen Wettbewerb. Nur in dem Bereich der hoheitlichen Verwaltung ist eine Haftung nach Amtshaftungsgrundsätzen möglich. Dies umfasst öffentlich-rechtliche Aufgaben, die im öffentlichen Interesse erfüllt werden.⁴⁹

Problematisch ist eine Zuordnung, wenn die konkrete ausgeführte Tätigkeit nicht hoheitlich ist und von jedermann ausgeführt werden könnte, die sog. Realakte. Dafür ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH die Bestimmung der eigentlichen Zielsetzung der Tätigkeit, d. h. der konkret ausgeführten Aufgabe, unabhängig von der Person, als hoheitlich oder nicht hoheitlich maßgeblich. Nur bei einem Ziel aus dem Bereich des öffentlichen Rechts liegt eine Ausübung eines öffentlichen Amtes vor.⁵⁰

⁴⁷ Vgl. Maurer/Waldhoff 2017: § 26 Rn. 12 und Battis 2002: S. 304.

⁴⁸ Vgl. Ossenbühl/Cornils 2013: S. 29.

Nach Ossenbühl/Cornils ist das Kriterium der Rechtsform allerdings nicht ausreichend, denn es könnte auch eine staatliche Aufgabe vorliegen, die aber durch ein Mittel des Privatrechts bewirkt wurde, siehe dazu 2013: S. 30 f.

⁴⁹ Vgl. ebd.: S. 29 und Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 24.

⁵⁰ Vgl. Steinberg/Lubberger 1991: S. 263 f. und Wöstmann in Staudinger 2013: § 839 Rn. 83, 85.

4.3 Handeln in Ausübung

Das Tatbestandsmerkmal des Handelns in Ausübung ergänzt das des öffentlichen Amtes und wird in der Regel dort schon geprüft. Die Amtshaftung bedarf einer Handlung in Ausübung eines öffentlichen Amtes und keinen Schaden, der `bei Gelegenheit` der Ausführung hoheitlicher Tätigkeiten geschehen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH muss deshalb ein innerer und äußerer Zusammenhang zwischen der hoheitlichen Zielsetzung und der Handlung, die zu einer Schädigung führte, vorliegen.⁵¹ Dieser Zusammenhang muss so eng sein, dass die Handlung der hoheitlichen Betätigung zugerechnet werden kann. Der äußere Zusammenhang meint hierbei den objektiven Geschehensverlauf, insbesondere die Eingliederung der Handlung in einen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe.⁵² Dagegen beschreibt der innere Zusammenhang die subjektive Motivation des Amtswalters, sodass die hoheitliche Aufgabe und das Fehlverhalten sich als einheitlichen Lebensvorgang darstellen. Dies liegt bei Handlungen, die zwar während des Dienstes stattfinden, aber ausschließlich durch persönliche Gründe motiviert sind, nicht vor.⁵³

Eine Überschreitung der Zuständigkeit oder eine freiwillige Aufgabenübernahme schließt diesen Zusammenhang nicht zwangsläufig aus, solange noch eine Beziehung zu den Amtstätigkeiten besteht, d. h. die Amtshandlung noch erkennbar im Rahmen der übertragenen Befugnisse des Amtswalters liegt und keine Amtsanmaßung vorliegt. Der Tatbestand kann auch durch ein Mitwirken bei einer eigentlich einem anderen Amtswalter obliegenden Amtshandlung oder durch einen Amtsmissbrauch aus eigenen Motiven verwirklicht werden.⁵⁴ Außerdem ist in der Rechtsprechung eine Ausweitung der Auslegung des Zusammenhanges erkennbar. Danach kann eine Tätigkeit, die zwar nur entfernt zu den Dienstaufgaben zählt, hoheitlich sein, wenn sie für die Verwirklichung der eigentlichen hoheitlichen Aufgabe bzw. des Ziels erforderlich ist und einen einheitlichen Lebensvorgang bildet. Es darf keine Aufspaltung in Einzelakte vorgenommen werden.⁵⁵

4.4 Weitere Tatbestandsvoraussetzungen

Die weiteren Tatbestandsmerkmale für einen Amtshaftungsanspruch wurden oben kurz benannt und sind nicht Gegenstand dieser Arbeit. Zum Verständnis wird für diese Arbeit definiert, dass die Amtspflichten alle „öffentlich-rechtliche[n] Verhaltenspflichten

⁵¹ Vgl. Ossenbühl/Cornils 2013: S. 28 und Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 47 ff.

⁵² Vgl. Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 51 ff.

⁵³ Vgl. Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 53 f. und Wöstmann in Staudinger 2013: § 839 Rn. 94 ff.

⁵⁴ Vgl. Wöstmann in Staudinger 2013: § 839 Rn. 94 ff. und Stein/Itzel/Schwall 2012: Rn. 32.

⁵⁵ Vgl. Steinberg/Lubberger 1991: S. 263 f.; Wöstmann in Staudinger 2013: § 839 Rn. 85 und Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 41.

[sind], die sich auf die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes beziehen".⁵⁶ Bei einem vorliegenden Amtshaftungsanspruch wird die Haftung durch Art. 34 S. 1 GG auf die Körperschaft übergeleitet, in deren Dienst der Handelnde steht bzw. die ihm das öffentliche Amt anvertraut hat. Diese Regelung gilt nur für das Außenverhältnis. Im Innenverhältnis kann zwischen dem Staat und dem Amtswalter ein Regressanspruch bestehen, wenn nach Art. 34 S. 2 GG der Amtswalter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.⁵⁷

⁵⁶ Stein/Itzel/Schwall 2012: Rn. 33

Eine Erklärung der weiteren Tatbestandsmerkmale findet sich in der einschlägigen Literatur, beispielsweise siehe dazu Wienhues in Baldus/Grzeszick/Wienhues 2018: § 1 Rn. 117-222.

⁵⁷ Vgl. Wienhues in Baldus/Grzeszick/Wienhues 2018: § 1 Rn. 223; Stein/Itzel/Schwall 2012: Rn. 127 und Maurer/Waldhoff 2017: § 26 Rn. 10.

5 Systematisierung der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Die höchstrichterliche Rechtsprechung für die Ausfüllung der Haftungslücken im Rahmen der Amtshaftung stammt größtenteils vom BGH bzw. dem ehemaligen RG.⁵⁸ Aufgrund der Vielzahl von Entscheidungen und der starken richterrechtlichen Prägung des Amtshaftungsrechtes wurde für diese Arbeit lediglich eine Auswahl der höchstrichterlichen Rechtsprechung getroffen und diese gesichtet. Diese Auswahl erfolgte durch die Recherche in dem Rechtsportal juris bzw. in der einschlägigen Literatur. Außerdem wurden nur Urteile selektiert, die die Tatbestandsmerkmale des Handelns eines Amtswalters in Ausübung eines öffentlichen Amtes (ausführlich) beschreiben und für die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe von Bedeutung sind. Für die Auswahl der Rechtsprechung war es nicht maßgebend, ob im Ergebnis ein Amtshaftungsanspruch bejaht wurde, da die Untersuchung der Urteile nur im Hinblick auf die betreffenden Tatbestandsmerkmale und deren Bejahung oder Verneinung erfolgte.

Die ausgewählte Rechtsprechung wurde anhand einer eigenen Übersicht⁵⁹ systematisiert. Der einschlägigen Literatur liegen verschiedenste Möglichkeiten für eine Systematisierung zugrunde. In diesen wird der Fokus überwiegend auf eine Sortierung nach den Amtspflichtverletzungen gelegt, weshalb diese Systematisierungen für die vorliegende Arbeit nicht übernommen wurden. Basierend auf der Zielstellung dieser Arbeit wurde die ausgewählte Rechtsprechung mit dem Fokus auf die betreffenden Tatbestandsmerkmale nach vermehrt auftretenden thematischen Schwerpunkten systematisiert. Die gesichteten Urteile wurden daraufhin diesen Kategorien zugeordnet. Daraus ergaben sich fünf inhaltliche Schwerpunkte, welche die Kategorien `Schädigungen im öffentlichen Straßenverkehr`, `Beliehene, Verwaltungshelfer und beauftragte Privatunternehmen`, `Medizinische Fehlbehandlungen`, `Verwaltungsfehlentscheidungen/Organisationsverschulden des Hoheitsträgers` und `Sonderfälle` bilden. In der fünften Kategorie wurden alle Entscheidungen zusammengefasst, die nicht eindeutig den anderen Kategorien zugeordnet werden konnten und verschiedenste Sachverhalte umfassen. Die Entscheidungen wurden in der Übersicht innerhalb jeder Kategorie zeitlich chronologisch sortiert.

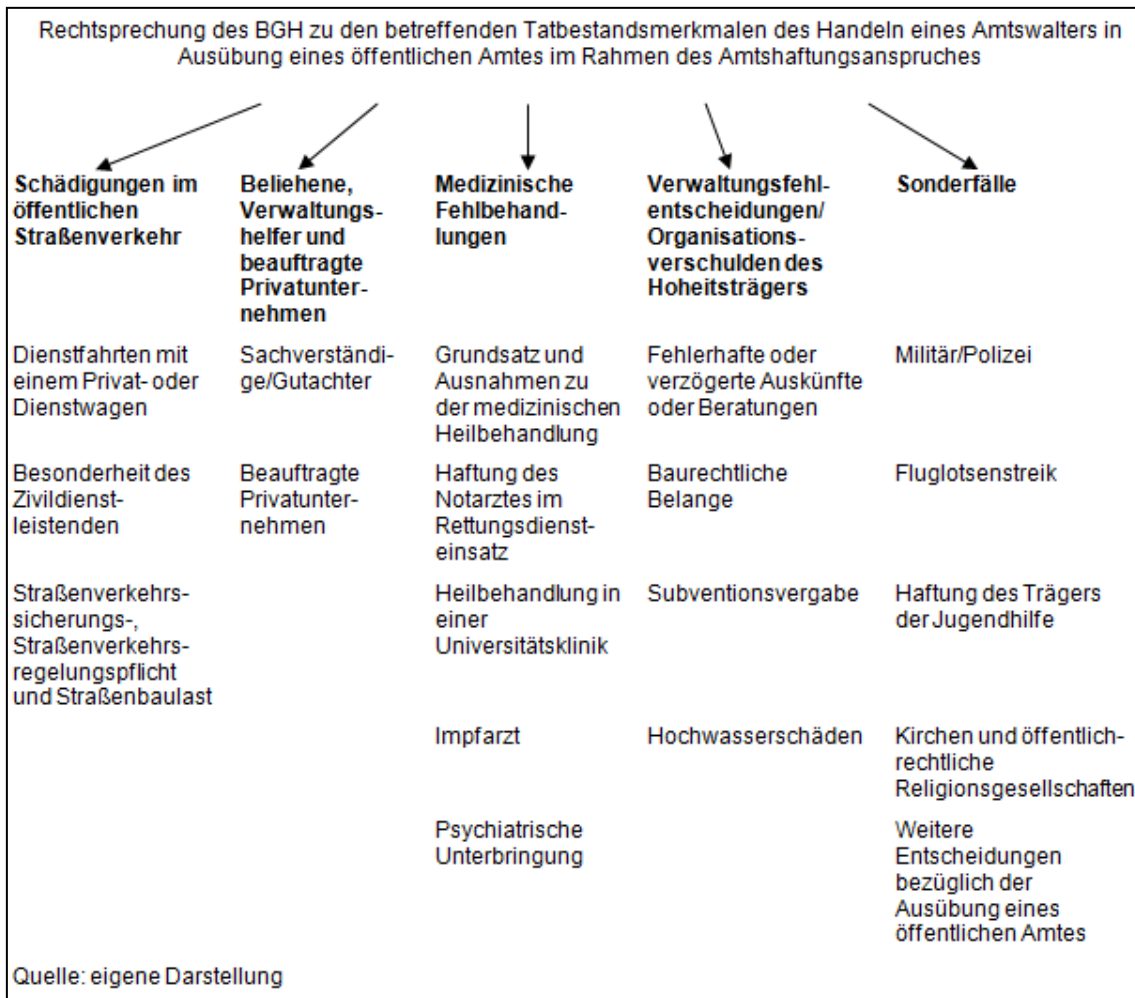
Für eine bessere Übersichtlichkeit wurden diese Kategorien in Unterkategorien gegliedert, was in der folgenden Darstellung in einem Überblick dargestellt werden soll. Für die Auswertung der Rechtsprechung wurden pro Unterkategorie eine oder wenige Entscheidung(en) ausgewählt, die nach der Meinung der Autorin eine grundsätzliche Aussagekraft zu den unbestimmten Rechtsbegriffen aufweisen. Diese Entscheidungen werden im Folgenden ausführlicher erläutert und durch vergleichbare oder abgrenzen-

⁵⁸ Vgl. Ossenbühl/Cornils 2013: S. 6.

⁵⁹ Siehe dazu Anhang S. 54-59.

de Entscheidungen ergänzt. Für das folgende Kapitel sind die aufgeführten Rechtsquellen immer in der Fassung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung verwendet worden.

Abbildung 5-1: Systematisierung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH



5.1 Schädigungen im öffentlichen Straßenverkehr

Die folgenden Entscheidungen basieren alle auf Unfällen im öffentlichen Straßenverkehr, verursacht durch einen Amtswalter. Insbesondere werden die Verkehrsunfälle als Bestandteil eines Realaktes und damit deren mögliche Zurechnung zu einer hoheitlichen Betätigung thematisiert.

5.1.1 Dienstfahrten mit einem Privat- oder Dienstwagen

Bei einer Dienstfahrt wurde bisher durch die Rechtsprechung nicht pauschal entschieden, ob diese dem hoheitlichen Tätigkeitskreis des Amtswalters zuzurechnen ist. Da eine Dienstfahrt ein Realakt ist und von jedermann durchgeführt werden kann, ist das Kriterium der Rechtsform nicht anwendbar. Maßgeblich ist stattdessen die Zielsetzung des Handelnden.⁶⁰ Deshalb bedarf dies immer einer Einzelfallentscheidung und richtet sich nach der bisherigen Rechtsprechung, basierend auf der Rechtsprechung des RG. Demnach wird

„die Auffassung vertreten, daß jede Handlung, die - wenn auch nur mittelbar - der Ausführung des hoheitsrechtlichen Geschäfts diene, in den Bereich der hoheitlichen Betätigung des Beamten falle, wenn sie in einer solchen Beziehung zu der unmittelbaren Verwirklichung des staatshoheitlichen Zieles stehe, daß sie mit dieser als ein einheitlicher Lebensvorgang angesehen werde. Dabei sei wesentlich, ob ein genügend enger, innerer und äußerer Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und der hoheitlichen Betätigung gegeben sei und nicht die schädigende Handlung nur in einer äußeren zeitlichen und gelegentlichmäßigen Beziehung zur Ausübung der hoheitlichen Betätigung stehe“.⁶¹

In dem dieser Rechtsprechung zugrundeliegenden BGH-Urteil wurde 1945 ein Amtsarzt von einem Landrat aufgefordert für eine Typhusbehandlung mit seinem eigenen Kfz in ein Lager nach Neustadt zu fahren. Auf der Rückfahrt fuhr der Amtsarzt ohne Licht, da ein Fliegerwarnungsvoralarm ausgerufen wurde. Bei dieser Fahrt stöß er mit M. zusammen, welcher an den Unfallfolgen verstarb. Die Ehefrau und Kinder des M. klagten daraufhin auf Schadensersatz.⁶² Für diesen Sachverhalt wurde eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich des beschriebenen geforderten hoheitlichen Zieles und des engen inneren und äußeren Zusammenhanges vorgenommen, um die vorgenommene Dienstfahrt als hoheitliche Betätigung zuzurechnen. Das eigentliche Ziel dieser Dienstfahrt war die Behandlung der aufgetretenen Typhuserkrankung und erfolgte aus seuchenpolizeilichen Gründen auf Anfordern des Landrates. Das Kfz diene als Mittel, um diese hoheitliche Aufgabe zu erfüllen. Auch aufgrund des gegebenen Zeitdruckes war diese Dienstfahrt mit einem Kfz gerechtfertigt. Sie diene einem hoheitlichen Ziel und besaß einen ausreichend engen Zusammenhang zur hoheitlichen Betätigung.⁶³

⁶⁰ Vgl. Steinberg/Lubberger 1991: S. 263 f.

⁶¹ BGH, Urteil vom 08. Dezember 1958 - III ZR 235/56 -, juris, Rn. 8.

⁶² Vgl. ebd., Rn. 1 ff.

⁶³ Vgl. ebd., Rn. 10 f.

Zudem wurde in diesem Urteil grundlegend entschieden, dass es für die Bestimmung einer hoheitlichen Betätigung im Rahmen einer Dienstfahrt irrelevant ist, ob der Amtswalter einen privaten oder einen dienstlichen Wagen nutzt. Auch bei einer Fahrt mit einem Privatwagen ist auf die Verwirklichung des eigentlichen Ziels der Dienstfahrt abzustellen. Bei einer Aufgabe aus dem hoheitlichen Funktionsbereich kann die Dienstfahrt mit einem Privatwagen auch einem hoheitlichen Ziel dienen.⁶⁴ In diesem Fall kam hinzu, dass dem Amtsarzt für diese Tätigkeit ein besonderes Brennstoffkontingent zugewiesen und Kilometergeld gezahlt wurde. Die Dienstfahrt mit einem Privatwagen war von der vorgesetzten Stelle gebilligt und vom Landrat sogar gefordert. Das eigentliche Ziel der Dienstfahrt wurde in diesem Fall auch mit einem Privatwagen verwirklicht.⁶⁵

In einem anderen BGH-Urteil von 1981 fuhr ein Soldat mit einem weiteren Soldaten - dem späteren Kläger - mit seinem Kfz zu einer neuen Stammeinheit, in die beide versetzt worden waren. Diese Versetzung erfolgte aufgrund eines dienstlichen Befehls der Bundeswehr. Auf der Fahrt geschah ein Verkehrsunfall, bei dem der Kläger verletzt wurde.⁶⁶ Auch in diesem Fall lag eine Dienstfahrt vor, da die Fahrt nicht dem Privatbereich zuzurechnen war. Die Soldaten waren dazu verpflichtet, die Fahrt zählte zu ihrer dienstlichen Betätigung und es bestand kein privater Freiraum, z. B. bezüglich der Fahrtroute. Vordergründig war das Ziel der Fahrt, dass die Soldaten den Standort ihrer Versetzung erreichten.⁶⁷ In diesem Urteil wurde nochmals dargelegt, dass sich normale Verkehrsunfälle auch bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes ergeben können, d. h. im Rahmen der dienstlichen Betätigung. Allerdings ist dies nur gegeben, wenn zwischen dem Ziel der hoheitlichen Aufgabe und der öffentlichen Verkehrsteilnahme ein enger Zusammenhang und damit ein einheitlicher Lebensvorgang besteht. Aufgrund dessen muss auch die Wahl des Verkehrsmittels der Verwirklichung des hoheitlichen Ziels dienen. Für diesen Fall war die Wahl des Privatwagens als Verkehrsmittel sinnvoll, da die Zielsetzung der Fahrt der Soldaten hoheitlich war und diese sinnvoll verwirklicht wurde.⁶⁸

In einem weiteren Urteil betreffend eine Dienstfahrt mit einem Privatwagen hält der BGH u. a. fest, dass „auch die dienstliche Teilnahme eines Beamten (Amtsträgers, Amtswalters) am allgemeinen Straßenverkehr, selbst ohne die Inanspruchnahme bestimmter Sonderrechte [...], zur Ausübung eines öffentlichen Amtes gehören kann“⁶⁹,

⁶⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 08. Dezember 1958 - III ZR 235/56 -, juris, Rn. 9 und siehe dazu BGH, Urteil vom 02. November 1978 - III ZR 183/76 -, juris, Rn. 11.

⁶⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 08. Dezember 1958 - III ZR 235/56 -, juris, Rn. 10.

⁶⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 26. Mai 1981 - VI ZR 52/80 -, juris, Rn. 1.

⁶⁷ Vgl. ebd., Rn. 9 f.

⁶⁸ Vgl. ebd., Rn. 11, 13.

⁶⁹ BGH, Urteil vom 02. November 1978 - III ZR 183/76 -, juris, Rn. 9.

wenn die hoheitliche Zielsetzung und der Zusammenhang vorliegen. Außerdem ist es von Bedeutung, ob ein zweckdienliches und zeitsparendes Verkehrsmittel gewählt wurde. Dabei ist die zeitliche und örtliche Erreichbarkeit des Zielortes mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ein wichtiges Kriterium.⁷⁰

Im Gegensatz dazu ist die Fahrt einer Richterin, die zu einem Ortstermin mit ihrem Privatwagen ohne eine Anordnung des Vorgesetzten bzw. ohne eine dienstliche Notwendigkeit fährt, keine Ausübung eines öffentlichen Amtes, auch wenn die Zielsetzung der Fahrt hoheitlich war.⁷¹

Auch bei einem Verkehrsunfall mit einem Dienstfahrzeug gilt dieselbe ständige Rechtsprechung. So war die Probefahrt des Leiters der Feuerlöschgruppe R. in Nordrhein-Westfalen mit einem Dienstfahrzeug in Form eines Feuerwehrwagens Gegenstand einer BGH-Entscheidung. Ziel dieser Fahrt war es, den Mitgliedern einer anderen Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere dem Brandmeister K., die Fahreigenschaften des Feuerwehrwagens aufzuzeigen. Bei dieser Probefahrt verursachte der R. einen Unfall, an dessen Folgen der K. verstarb.⁷² Um für diesen Sachverhalt das Tatbestandsmerkmal der Ausübung eines öffentlichen Amtes zu bejahen, ist die Zuordnung der vorgenommenen Aufgabe zu einem Rechtsgebiet notwendig. Nach den damaligen gesetzlichen Grundlagen in Nordrhein-Westfalen galten die Tätigkeiten der Feuerwehr als polizeiliche Aufgaben und waren damit grundsätzlich Tätigkeiten in Ausübung eines öffentlichen Amtes.⁷³ Zudem wurde in diesem Urteil entschieden, dass es unerheblich ist,

„wenn der Beamte etwa in seiner dienstfreien Zeit tätig wird, aus welchen Beweggründen er handelt, ob er seine dienstlichen Befugnisse überschreitet oder gar seine Amtsstellung mißbraucht, wenn nur sein Handeln eine innere Beziehung zu seinen dienstlichen Obliegenheiten aufweist. Dieser innere Zusammenhang entfällt allerdings bei einer vollständig dienstfremden Handlung nur gelegentlich einer Amtstätigkeit“.⁷⁴

Auch in diesem Einzelfall ist eine Ausübung eines öffentlichen Amtes zu bejahen. Dem Grunde nach wäre eine Probefahrt bei einem Kauf eines Feuerwehrwagens eigentlich fiskalischer Natur. Allerdings wollte die Feuerlöschgruppe des R. keinen Kauf tätigen, sondern hat die Probefahrt für eine andere Feuerwehr durchgeführt. Diese Fahrt ist dabei auch noch im Rahmen der Befugnisse des R. und nicht als Schwarzfahrt zu werten. Die Unterstützung durch einen Amtsträger für einen anderen Amtsträger kann fis-

⁷⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 02. November 1978 - III ZR 183/76 -, juris, Rn. 11 ff.
Siehe dazu auch BGH, Urteil vom 12. Dezember 1991 - III ZR 10/91 -, juris, Rn. 1, 9, 11 f., NJW 1992, 148-150, bei dem das eigentliche Ziel einer Dienstfahrt einer Lehrerin mit ihrem Privatwagen - für die Teilnahme an einer Schulwanderung - hoheitlicher Natur und die Fahrt mit dem Privatwagen (zeitlich) sinnvoller zu erreichen war.

So auch die Fahrt eines Feuerwehrmannes in einem Privatwagen zu einem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr in Bayern, siehe dazu BGH, Urteil vom 18. Dezember 2007 - VI ZR 235/06 -, juris, Rn. 2, 23, VersR 2008, 410-413.

⁷¹ Vgl. BGH, Entscheidung vom 27. September 1965 - III ZR 43/65 -, juris, Rn. 9, 11.

⁷² Vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 1962 - III ZR 93/61 -, juris, Rn. 1 f.

⁷³ Vgl. ebd., Rn. 11.

⁷⁴ Ebd., Rn. 13.

kalischer oder hoheitlicher Natur sein. Allerdings diene die Probefahrt hier einem hoheitlichen Zweck, da das Anliegen der Fahrt war, den durch die Feuerwehr des R. bereits erprobten Feuerwehrwagen, auch während einer Fahrt durch die Feuerwehr des K. beurteilen zu können.⁷⁵

Anders gestaltet sich die Rechtslage bei einer Schwarzfahrt. In diesem Fall handelt der Amtswalter allenfalls bei Gelegenheit der Amtsausübung, nicht aber in Ausübung eines öffentlichen Amtes.⁷⁶ Dagegen wurde bei einer Schwarzfahrt eines Polizeibeamten, dem eigentlich die Wache über die Fahrbereitschaft oblag, er aber das Kfz aus dem Fuhrpark für Fahrbereitschaften für eine private Fahrt nutzte, der Amtshaftungsanspruch bejaht. Dies wurde damit begründet, dass es die eigentliche Aufgabe des Beamten war, die missbräuchliche Benutzung der Fahrzeuge zu verhindern.⁷⁷

Die betrachteten Grundsätze können auf Dienstgänge zu Fuß und auf Dienstfahrten mit dem Fahrrad entsprechend angewendet werden.⁷⁸

5.1.2 Besonderheit des Zivildienstleistenden

Im Folgenden wird die Besonderheit des Zivildienstleistenden im Amtshaftungsrecht an dem Beispiel eines Verkehrsunfalles dargestellt. So verursachte in Baden-Württemberg ein Zivildienstleistender des Deutschen Roten Kreuzes bei der Fahrt eines Rettungsfahrzeuges einen Verkehrsunfall.⁷⁹ Die Fahrt eines Rettungsdienstes ist nicht grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst⁸⁰ wird der Rettungsdienst in Baden-Württemberg grundsätzlich von privatrechtlichen Trägern wahrgenommen. Der hier zugrundeliegende Rettungseinsatz, durchgeführt durch das Deutsche Rote Kreuz, ist auch nicht automatisch eine hoheitliche Betätigung, weil das Blaulicht und das Martinshorn verwendet wurden. Allerdings ist die Besonderheit bei diesem Rettungsdiensteinsatz, dass ein Zivildienstleistender

⁷⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 1962 - III ZR 93/61 -, juris, Rn. 16.

In Wöstmann in Staudinger 2013: § 839 Rn. 88 wird die gegenständliche Probefahrt als fiskalisch eingestuft.

Auch bei einer städtischen Berufsfeuerwehr, welche einen ihr zugewiesenen Blutkonserven-Transport durchführt, wurde die hoheitliche Betätigung dieser Dienstfahrt bejaht, siehe dazu BGH, Urteil vom 07. Juni 1971 - III ZR 63/68 -, juris, Rn. 2, 15-19, VersR 1971, 864.

Ebenso bei Verletzungen, die einem Dritten im Straßenverkehr durch den Einsatz eines Müllfahrzeuges geschehen, haftet die Gemeinde nach den Amtshaftungsgrundsätzen. Die Müllabfuhr zählt zur schlicht-hoheitlichen Verwaltung, unabhängig davon, ob die Benutzung der Müllabfuereinrichtung privatrechtlich ausgestaltet ist; siehe dazu BGH, Urteil vom 17. Februar 1983 - III ZR 147/81 -, juris, Rn. 11-14, VersR 1983, 461-462.

⁷⁶ Siehe dazu beispielsweise BGH, Urteil vom 25. November 1968 - III ZR 18/68 -, juris, S. 1, 4, VersR 1969, 185 oder BGH, Urteil vom 28. Oktober 1993 - III ZR 67/92 -, juris, Rn. 1, 10, BGHZ 124, 15-26.

⁷⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 12. April 1951 - III ZR 99/50 -, juris, Rn. 4, 10, 13 ff., 18.

⁷⁸ Vgl. Wöstmann in Staudinger: § 839 Rn. 87 und siehe dazu BGH, Urteil vom 28. Juni 1971 - III ZR 142/68 -, juris, S. 1, 2 II, VersR 1971, 934.

⁷⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 04. Juni 1992 - III ZR 93/91 -, juris, Rn. 1.

⁸⁰ Siehe dazu Gesetz über den Rettungsdienst von Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. September 1983 (GBl. S. 573).

das Rettungsfahrzeug geführt und dabei einen Verkehrsunfall verursacht hat.⁸¹ Für ein Zivildienstverhältnis erhalten die Beschäftigungsstellen von Zivildienstleistenden, unabhängig davon, welcher Rechtsnatur die Beschäftigungsstelle unterliegt, durch § 4 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer⁸² im Innenverhältnis die Anerkennung als Beschäftigungsstelle und damit die Verleihung der Rechtsmacht, den Zivildienst durchzuführen und dabei hoheitliche Befugnisse ausüben zu können.⁸³ Allerdings wurde erst in diesem Urteil entschieden, ob es sich bei der Tätigkeit eines Zivildienstleistenden auch im Außenverhältnis um eine Ausübung eines öffentlichen Amtes handelt, wenn dieser einer privatrechtlichen Beschäftigungsstelle angehört. Hierbei ist das eben beschriebene öffentlich-rechtliche Innenverhältnis maßgebend, welches dazu führt, dass das Allgemeinwohlinteresse an Zivildiensten zu einer hoheitlichen Zielsetzung führt, die auch die konkrete Handlung des Zivildienstleistenden prägt. Deshalb ist auch im Außenverhältnis die Tätigkeit eines Zivildienstleistenden im Regelfall als eine Ausübung eines öffentlichen Amtes zu werten, weshalb anstelle der Beschäftigungsstelle auch die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 34 S. 1 GG haftet.⁸⁴ Dazu ist in dem Urteil ausgeführt, dass

„[I]n solchen Fällen wird die bei isolierter Betrachtung dem Privatrecht zuzuordnende Tätigkeit aufgrund ihrer Einbettung in das Zivildienstverhältnis sowohl allgemein als auch im konkreten Fall durch die hoheitliche Zielsetzung überlagert [...]. Mit dem Einsatz bei einem privaten Unternehmen tritt [der Zivildienstleistende] aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht heraus; vielmehr bleibt seine Tätigkeit im privatrechtlichen Bereich Dienst im Interesse des Allgemeinwohls“.⁸⁵

5.1.3 Straßenverkehrssicherungs-, Straßenverkehrsregelungspflicht und Straßenbaulast

Zu dieser Fallgruppe liegen viele Fallgestaltungen mit verschiedensten Schadensursachen vor, beispielsweise der schlechte Zustand von Straßen, Wegen und Plätzen, falsch funktionierende Verkehrszeichen oder die fehlende Gewährleistung gestreuter Verkehrswege. Außerdem sind die betroffenen Kompetenzen auf verschiedene Ho-

⁸¹ Vgl. BGH, Urteil vom 04. Juni 1992 - III ZR 93/91 -, juris, Rn. 8-12.

⁸² Siehe dazu Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205).

⁸³ Vgl. BGH, Urteil vom 04. Juni 1992 - III ZR 93/91 -, juris, Rn. 13 ff.

⁸⁴ Vgl. ebd., Rn. 15 f., 21.

So auch bestätigt beispielsweise siehe dazu BGH, Beschluss vom 26. März 1997 - III ZR 295/96 -, juris, Rn. 6, NJW 1997, 2109-2110 oder BGH, Urteil vom 11. Mai 2000 - III ZR 258/99 -, juris, Rn. 5 f., VersR 2001, 319-320.

⁸⁵ BGH, Urteil vom 04. Juni 1992 - III ZR 93/91 -, juris, Rn. 17.

Wenn der Rettungsdienst landesrechtlich allerdings öffentlich-rechtlich organisiert ist, dann ist auch die Fahrt eines Beschäftigten mit einem Rettungswagen im Rahmen eines Rettungseinsatzes eine Ausübung eines öffentlichen Amtes, auch wenn der Fahrer des Rettungswagens durch eine freiwillige Hilfsorganisation bereitgestellt wurde, siehe dazu BGH, Urteil vom 21. März 1991 - III ZR 77/90 -, juris, Rn. 4, 8 f., NJW 1991, 2954-2955.

heitsträger verteilt.⁸⁶ In einer Grundsatzentscheidung des BGH wurde in Anlehnung an die Rechtsprechung des RG festgehalten

„daß sich die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich öffentlicher Wege und Wasserstraßen nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt, wenn auch die Herstellung und Unterhaltung dieser Verkehrswege eine Aufgabe des Staates und anderer Körperschaften bildet, unter öffentlichem Recht steht und hoheitlich bewältigt wird“.⁸⁷

„Soweit das Gesetz nichts ausdrücklich bestimmt oder eine gesetzliche Regelung überhaupt nicht erforderlich ist, weil sich die Aufgabe der Verkehrssicherungspflicht ohne Eingriffe in die Freiheit, in das Eigentum oder in andere Rechte der Bürger erfüllen läßt, hat die öffentlichrechtliche [sic!] Körperschaft, der die Verkehrssicherung obliegt, die Wahl, ob sie dieser Pflicht als Fiskus, also privatrechtlich, oder als Träger öffentlicher Gewalt, also hoheitsrechtlich, genügen will. Soll es in der letztgenannten Form geschehen, dann bedarf es dazu einer der Allgemeinheit gegenüber kundgegebenen ausdrücklichen Erklärung und einer entsprechenden Gestaltung der Verwaltung im Rahmen der Organisationsgewalt der zuständigen Organe.“⁸⁸

Im Einzelfall kann, wenn die Verkehrssicherungspflicht durch ein Gesetz öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist, damit eine Ausübung eines öffentlichen Amtes vorliegen. So lag einem Urteil aus Niedersachsen ein Verkehrsunfall zugrunde, der geschah während eine Straßenlaterne auf Sparschaltung eingestellt war. Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes⁸⁹ ist die Überwachung der Verkehrssicherheit als eine Ausübung öffentlicher Gewalt normiert worden.⁹⁰

Auch ein Verkehrsunfall, der durch ein Sicherungsfahrzeug für Mittelstreifenarbeiten verursacht wurde, ist nach den Amtshaftungsgrundsätzen zu beurteilen. Im Sachverhalt eines Urteils aus 1990 hat ein Sicherungsfahrzeug die Mäharbeiten auf dem Mittelstreifen einer Autobahn auf der Überholspur abgesichert. Ein anderer Verkehrsteilnehmer erblickte die Absperrtafel zu spät und erlitt dadurch einen Verkehrsunfall. Die Unterhaltung öffentlicher Verkehrswege und somit der Verkehrsunfall wurden hierbei durch die Rechtsprechung als eine Ausübung eines öffentlichen Amtes gewertet.⁹¹

⁸⁶ Vgl. Ossenbühl/Cornils 2013: S. 31 f.

Aufgrund der Vielzahl an Rechtsprechung und der Komplexität der Thematik wird insbesondere für die Definition der Begriffe auf die einschlägige Literatur verwiesen, siehe dazu beispielsweise Papier/Shirvani in MünchKomm 2017: Rn. 177-187; Sprau in Palandt 2019: § 839 Rn. 144 und Ossenbühl/Cornils 2013: S. 31-38. Davon zu unterscheiden ist der Überbegriff der Verkehrssicherungspflicht, welcher sich nicht nur auf den Straßenverkehr bezieht, siehe dazu beispielsweise Bergmann/Schumacher 2007: Rn. 1-750 oder Rotermund/Krafft 2008: Rn. 274-434.

⁸⁷ BGH, Urteil vom 30. April 1953 - III ZR 377/51 -, juris, Rn. 36.

⁸⁸ Ebd., Rn. 33.

⁸⁹ Siehe dazu Niedersächsisches Straßengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1965 (GVBl. S. 280).

⁹⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 1972 - III ZR 121/70 -, juris, Rn. 1, 7-12.

Weitere Beispiele für die Ausübung eines öffentlichen Amtes im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beispielsweise siehe dazu BGH, Urteil vom 14. Juli 1988 - III ZR 78/87 -, juris, Rn. 2, 6, NZV 1989, 17-18; BGH, Urteil vom 05. Juli 1990 - III ZR 217/89 -, juris, Rn. 1, 8, BGHZ 112, 74-86; BGH, Urteil vom 21. November 2013 - III ZR 113/13 -, juris, Rn. 2, 12 f., VersR 2014, 1331-1334 oder BGH, Urteil vom 24. Juli 2014 - III ZR 550/13 -, juris, Rn. 2, 15 f., VersR 2014, 1349-1350.

⁹¹ Vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 1990 - III ZR 14/90 -, juris, Rn. 1, 9.

5.2 Beliehene, Verwaltungshelfer und beauftragte Privatunternehmen

Insbesondere in dieser Kategorie werden teilweise auch Aspekte aus den anderen Kategorien angesprochen. Beispielsweise basieren die ausgewählten Urteile auf Verkehrsunfällen. In dieser Kategorie liegt allerdings der Fokus auf die Bewertung der Beliehenen, Verwaltungshelfer und beauftragten Privatunternehmen als mögliche Amtswalter bzw. deren Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes.

5.2.1 Sachverständige/Gutachter

Das erste grundlegende BGH-Urteil thematisiert die Rechtsstellung eines Prüfsingenieurs für Baustatik. In dem Sachverhalt erstellte ein Architekt die Konstruktionsunterlagen für eine geplante Maukrube auf dem Ziegelei-Grundstück der Klägerin. Diese wurden von der Baugenehmigungsbehörde durch einen Prüfsingenieur für Baustatik überprüft, woraufhin die Baugenehmigung erteilt wurde. Während der Fertigstellung der Maukrube kam es zu einem Einbrechen der Seitenwände, welche auf eine fehlerhafte Berechnung des Architekten zurückzuführen war, die der Prüfsingenieur für Baustatik bei seiner Prüfung übersehen hat.⁹²

Die Prüfung und Genehmigung des beantragten Bauvorhabens ist eine hoheitliche Aufgabe der Baugenehmigungsbehörde, in diesem Fall des Kreisbauamtes. Die Prüfung der statischen Bauplanung war von der Baugenehmigungsbehörde nach § 1 der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben⁹³ selbst oder durch die Beauftragung eines Prüfsingenieurs für Baustatik durchzuführen. Die Aufgabe kann also übertragen werden, obliegt aber dennoch dem Kreisbauamt.⁹⁴ Der Prüfsingenieur für Baustatik handelt nicht immer hoheitlich, sondern nur bei seinem Auftrag der Überprüfung einer statischen Berechnung, welchen er von der Baugenehmigungsbehörde erhält. Dabei tritt er zu dem Bauherrn in keine unmittelbare Rechtsbeziehung. Eine Haftung nach Amtshaftungsgrundsätzen geht deshalb auf den Träger der Baugenehmigungsbehörde über, dessen Aufgabe und öffentliche Gewalt der Prüfsingenieur bei der beauftragten Prüfung ausübt.⁹⁵

Im Unterschied zu diesem Urteil übt ein amtlich anerkannter Kfz-Sachverständiger nicht aufgrund eines einzelnen Auftrages, sondern aufgrund seiner amtlichen Anerkennung und durch die rechtliche Grundlage zwingend zugewiesene Aufgabe eine öffentli-

⁹² Vgl. BGH, Urteil vom 27. Mai 1963 - III ZR 48/62 -, juris, Rn. 1 f.

⁹³ Siehe dazu Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1942 (RGBl. I 546).

⁹⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 27. Mai 1963 - III ZR 48/62 -, juris, Rn. 5, 7.

⁹⁵ Vgl. ebd., Rn. 7.

Wiederum wird in Hessen der mit der Prüfung der Standsicherheit von dem Bauherrn beauftragte Sachverständiger privatrechtlich und damit nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig, siehe dazu BGH, Urteil vom 31. März 2016 - III ZR 70/15 -, juris, Rn. 14, 16, NJW 2016, 2656-2659.

che Funktion aus.⁹⁶ In dem betreffenden Sachverhalt erwarb der Kläger ein Auto mit einem Kfz-Brief von dem Kraftwagenhandeltreiber M., welcher das Auto gestohlen hatte. In dem Kfz-Brief waren von F., einem amtlich anerkannten Kfz-Sachverständiger des TÜV, die gesetzlich geforderten Anforderungen für das Kfz bestätigt. Das Auto wurde Jahre später polizeilich sichergestellt, weshalb der Kläger das Kfz herausgeben musste.⁹⁷ Der amtlich anerkannte Kfz-Sachverständiger stand in einem Anstellungsverhältnis zu dem TÜV und wurde nach § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung⁹⁸ und der Kraftfahrtsachverständigenverordnung⁹⁹ tätig. Die bisherige Rechtsprechung wies die Tätigkeit eines Kfz-Sachverständiger teilweise hoheitlicher und teilweise privatrechtlicher Natur zu. In dem zugrundeliegenden Fall hat der Senat die Betätigung des Kfz-Sachverständigen als hoheitlich bewertet.¹⁰⁰

Der TÜV ist ein Verein des privaten Rechtes. Allerdings ist die Tätigkeit des Sachverständigen dem öffentlichen Recht zuzurechnen. Die Tätigkeit dient einer öffentlichen Aufgabe und erfolgt auf Grundlage der eben benannten öffentlich-rechtlichen Normen. Die eigentlichen Kfz-Zulassungen werden durch einen Verwaltungsakt von einer Verwaltungsbehörde erteilt, wobei der amtlich anerkannte Kfz-Sachverständiger für die Prüfung und die Gutachtenerstellung tätig wird. Die Entscheidung obliegt zwar der Verwaltungsbehörde und es besteht auch keine Bindung an das Gutachten des Kfz-Sachverständigen, praktisch wird die Kfz-Zulassung allerdings durch dessen Gutachten entschieden.¹⁰¹ Aufgrund des engen Zusammenhanges der Gutachter- und Prüfertätigkeit des Kfz-Sachverständigen mit der Erlaubniserteilung der Verwaltungsbehörde, übt der Kfz-Sachverständiger selbst eine hoheitliche Betätigung aus, welche diesem durch die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bzw. durch die amtliche Anerkennung zugewiesen wurde. Aufgrund dessen wurde der Kfz-Sachverständiger auch in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes und als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne tätig.¹⁰² „Hierbei zeigt sich, dass die Rechtsprechung entscheidend auf die wahrgenommene Funktion abstellt. [...] Qualifiziert man sie als staatliche Aufgabe, werden die Sachverständigen in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig.“¹⁰³ In diesem Fall haftet deshalb nicht der TÜV für den Kfz-Sachverständigen, sondern der Hoheitsträger, der diesem die amtliche Anerkennung zugesprochen hat.¹⁰⁴

⁹⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 30. November 1967 - III ZR 34/65 -, juris, Rn. 26, 16.

⁹⁷ Vgl. ebd., Rn. 1 ff.

⁹⁸ Siehe dazu Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 271).

⁹⁹ Siehe dazu Kraftfahrtsachverständigenverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. November 1956 (BGBl. I S. 855).

¹⁰⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 30. November 1967 - III ZR 34/65 -, juris, Rn. 8-13.

¹⁰¹ Vgl. ebd., Rn. 14.

¹⁰² Vgl. ebd., Rn. 15, 18.

¹⁰³ Ossenbühl/Cornils 2013: S. 20.

¹⁰⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 30. November 1967 - III ZR 34/65 -, juris, Rn. 25, 27.

Außerdem übt auch der Prüfer eines luftfahrttechnischen Betriebes bei den Nachprüfungen von Luftfahrgeräten hinsichtlich ihrer Lufttüchtigkeit auf Grundlage der luftverkehrsrechtlichen Regelungen ein öffentliches Amt aus. Dies ist auch gegeben, wenn keine unmittelbare und konkrete Beauftragung durch die Zulassungsbehörde erfolgt und die Reparatur der bei der Prüfung beanstandeten Mängel oftmals durch den Betrieb selbst erfolgt.¹⁰⁵

Im Gegensatz dazu übt ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger keine öffentliche Gewalt aus. Hierbei wurde der benötigte enge Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem hoheitlichen Ziel verneint, da in diesem Fall der ärztliche Gutachter Aufgaben wahrgenommen hat, die er sonst auch durch einen privatrechtlichen Vertrag ausführt.¹⁰⁶

„Im Unterschied etwa zur Gutachter- und Prüfertätigkeit des Kfz-Sachverständigen, die integraler Bestandteil der behördlichen Verwaltungsverfahren ist, besteht nach Auffassung des BGH zwischen der hoheitsrechtlichen Spruchrichtertätigkeit und der Tätigkeit des vom Gericht beauftragten Sachverständigen ein vergleichbarer enger Sachzusammenhang nicht. Dieser nehme vielmehr den Aufgaben eines Zeugen vergleichbare Funktionen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, also eine Bürgerpflicht gegenüber dem Staat, nicht aber ein Amt des Staates war.“¹⁰⁷

So stellt auch die Sachkundigenprüfung eines Lkw-Ladekrans nach der geltenden berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift¹⁰⁸ und die Prüftätigkeit einer anerkannten Stelle für die Zuerkennung des Zeichens der geprüften Sicherheit¹⁰⁹ keine hoheitliche Betätigung dar.

5.2.2 Beauftragte Privatunternehmen

Die bisherigen Ausführungen zu den Beamten im haftungsrechtlichen Sinne gestalten sich ggf. anders, wenn ein Privatunternehmen mit einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe durch einen privatrechtlichen Vertrag beauftragt wird. Nur im Bereich der Eingriffsverwaltung wurde bisher festgelegt, dass die Schädigungen, die durch einen privatrechtlich beauftragten Unternehmer verursacht wurden, nach den Grundsätzen der Amts-

Diesem Urteil zustimmende Urteile, in denen ein TÜV-Sachverständiger hoheitlich handelt, beispielsweise siehe dazu BGH, Urteil vom 11. Januar 1973 - III ZR 32/71 -, juris, Rn. 2, 4, 12, NJW 1973, 155-156; BGH, Urteil vom 25. März 1993 - III ZR 34/92 -, juris, Rn. 13, BGHZ 122, 85-93 oder BGH, Urteil vom 02. November 2000 - III ZR 261/99 -, juris, Rn. 2, 9 f., VersR 2002, 96-97.

¹⁰⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 22. März 2001 - III ZR 394/99 -, juris, Rn. 11, 16, 19.

Weitere Beispiele für Sachverständige, die als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne auftreten, beispielsweise siehe dazu BGH, Urteil vom 15. September 2011 - III ZR 240/10 -, juris, Rn. 11, 30, BGHZ 191, 71-84; BGH, Urteil vom 06. März 2014 - III ZR 320/12 -, juris, Rn. 32 f., BGHZ 200, 253-263 oder BGH, Urteil vom 22. Juni 2006 - III ZR 270/05 -, juris, Rn. 1, 8, VersR 2006, 1684-1685.

¹⁰⁶ Vgl. BGH, Entscheidung vom 05. Oktober 1972 - III ZR 168/70 -, juris, Rn. 7, 10, 12, 14.

¹⁰⁷ Papier/Shirvani in MünchKomm 2017: § 839 Rn. 134.

¹⁰⁸ Siehe dazu BGH, Urteil vom 14. Mai 2009 - III ZR 86/08 -, juris, Rn. 9, BGHZ 181, 65-77.

¹⁰⁹ Siehe dazu BGH, Beschluss vom 31. März 2011 - III ZR 339/09 -, juris, Rn. 2, 6, VersR 2011, 1140-1142.

Ebenso wird ein Hochschulinstitut als Prüfstelle für Hersteller von Haushaltsgeräten, welche durch privatrechtlichen Vertrag eine Prüfbescheinigung erteilen, nicht hoheitlich tätig, siehe dazu BGH, Urteil vom 09. Februar 1978 - III ZR 160/75 -, juris, Leitsatz, NJW 1978, 2548-2550.

haftung zu beurteilen sind.¹¹⁰ In der Vergangenheit war es in der Literatur und in der Rechtsprechung umstritten, inwieweit beispielsweise ein von der Polizei beauftragtes privatrechtliches Abschleppunternehmen bei den Bergungsmaßnahmen in Ausübung eines öffentlichen Amtes handelt. Erst durch den `Abschleppfall` vom 21. Januar 1993 wurde für die Bewertung eine Klärung erbracht.¹¹¹ In diesem `Abschleppfall` wurde eine Firma von einer Polizeibeamtin mit der Bergung eines Unfallfahrzeuges beauftragt. Während der Bergung, die von einem bei der Firma angestellten Fahrer durchgeführt wurde, kam es zu einem Unfall mit der Klägerin, welche dabei erhebliche Verletzungen erlitt.¹¹² Diese Übertragung auf privatrechtliche Unternehmen

„umfaßt Fallgestaltungen, die sich sowohl durch den Charakter der jeweils wahrgenommenen Aufgabe als auch durch die unterschiedliche Sachnähe der übertragenen Tätigkeit zu dieser Aufgabe sowie durch den Grad der Einbindung des Unternehmers in den behördlichen Pflichtenkreis voneinander unterscheiden. Je stärker der hoheitliche Charakter der Aufgabe in den Vordergrund tritt, je enger die Verbindung zwischen der übertragenen Tätigkeit und der von der Behörde zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe und je begrenzter der Entscheidungsspielraum des Unternehmers ist, desto näher liegt es, ihn als Beamten im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen“.¹¹³

Die polizeiliche Anordnung der Bergung und Abschleppung des Unfallfahrzeuges stellt sich als eine Ersatzvornahme als Form einer Vollstreckungsmaßnahme dar und damit als ein hoheitliches Zwangsmittel, welches die Polizei für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einsetzen kann. Die Bergung durch die Polizei selbst wäre zweifelslos eine hoheitliche Maßnahme. Hier bediente sich die Polizei allerdings einem Erfüllungsgehilfen, welcher in Gegenwart der Polizeibeamtin die angeordnete Bergung durchgeführt hat und dabei nur einen begrenzten Entscheidungsspielraum besaß.¹¹⁴ Für eine Beurteilung nach den Amtshaftungsgrundsätzen kommt es allein auf das Verhältnis zwischen der hier handelnden Polizei und der Geschädigten an. Dabei ist es irrelevant, dass die Beauftragung der Firma auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages erfolgte. Der Fahrer des Abschleppunternehmens wurde neben der Eigentümerin des abzuschleppenden Fahrzeuges auch gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als ein Erfüllungsgehilfe tätig. Aufgrund dessen handelte der Fahrer des Abschleppunternehmens in diesem Fall in Ausübung eines öffentlichen Amtes und als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne.¹¹⁵

¹¹⁰ Vgl. Maurer/Waldhoff 2017: § 26 Rn. 14.

¹¹¹ Vgl. BGH, Urteil vom 21. Januar 1993 - III ZR 189/91 -, juris, Rn. 9 ff. und Ossenbühl/Cornils 2013: S. 24.

¹¹² Vgl. BGH, Urteil vom 21. Januar 1993 - III ZR 189/91 -, juris, Rn. 1 f.

¹¹³ Ebd., Rn. 11.

¹¹⁴ Vgl. ebd., Rn. 12 f.

¹¹⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 21. Januar 1993 - III ZR 189/91 -, juris, Rn. 13 f.

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes liegt auch vor bei der Beauftragung eines privaten Abschleppunternehmens durch die Straßenverkehrsbehörde einer Stadt, siehe dazu BGH, Urteil vom 18. Februar 2014 - VI ZR 383/12 -, juris, Rn. 4 ff., BGHZ 200, 188-195 oder bei einem durch die Mitarbeiter eines von der Berliner Stadtreinigungsbetrieben beauftragten privaten Unternehmens für die Wahrnehmung

Ein weiteres Urteil bezog sich auf ein privates Labor, welches die Erlaubnis besaß, die Hirnstammproben von Rindern durch einen BSE-Schnelltest auf Erreger zu untersuchen. Die - nach §§ 1 Abs. 1, 22a Fleischhygienegesetz¹¹⁶ i.V.m. § 1 der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE¹¹⁷ - eigentlich dem amtlichen Tierarzt obliegende Aufgabe, wurde hier von zwei Landratsämtern einem privaten Labor übertragen. Das für den Genuss des Menschen bestimmte Fleisch darf nur mit einem negativen Testergebnis in den Umlauf gebracht werden. Im Rahmen einer Kontrolle durch die Vertreter des Landes wurde wegen auftretender Unklarheiten das getestete Fleisch sichergestellt, welches sich bei einer erneuten Überprüfung als doch verwertbar erwies. Aufgrund der Dauer war das Fleisch allerdings teilweise schon verdorben, wodurch den Eigentümern der geschlachteten Rinder ein Schaden aus der Nichteinhaltung von bestehenden Lieferverpflichtungen entstanden ist.¹¹⁸

In dem Urteil wurde festgestellt, dass die Bediensteten des privaten Labors bei der Aufgabenübertragung des BSE-Schnelltests als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne auftreten. Sie agieren als Verwaltungshelfer, insbesondere da die Ausstellung der Verwaltungsakte dem amtlichen Tierarzt obliegen und das Labor keinen eigenen Entscheidungsspielraum bei einem positiven Befund hat.¹¹⁹ Auch hierbei kann sich die öffentliche Hand der Amtshaftung nicht durch eine Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf einen privaten Unternehmer entziehen. Die Durchführung des BSE-Schnelltests ist ein unverzichtbarer und untrennbarer Teil einer öffentlichen Aufgabe. Die - in der Regel durch den BSE-Schnelltest praktisch gefallene - Entscheidung durch das private Labor ist somit als ein Bestandteil der Tätigkeiten der öffentlichen Hand gewürdigt worden.¹²⁰

des Winterdienstes an den Straßenbahnhaltestellen, siehe dazu BGH, Urteil vom 09. Oktober 2014 - III ZR 68/14 -, juris, Rn. 2, 9 f., NJW 2014, 3580-3582.

Wiederum wird die von einer Verwaltungsbehörde mit der Herstellung einer Ampelanlage beauftragte Elektrofirma nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig. In der Regel ist die Grundlage solch eines Auftrages ein privatrechtlicher Werkvertrag und der Unternehmer wird privatrechtlich tätig, insbesondere da nur die vorbereitenden Maßnahmen und nicht das Betreiben der Ampelanlage Gegenstand des Tätigwerdens der Elektrofirma sind, siehe dazu BGH, Urteil vom 14. Juni 1971 - III ZR 120/68 -, juris, Rn. 8-11, MDR 1971, 732.

¹¹⁶ Siehe dazu Fleischhygienegesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649).

¹¹⁷ Siehe dazu Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 2001 (BGBl. I S. 982).

¹¹⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 14. Oktober 2004 - III ZR 169/04 -, juris, Rn. 2 f. und Wienhues in Baldus/Grzeszick/Wienhues 2018: Rn. 107.

¹¹⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 14. Oktober 2004 - III ZR 169/04 -, juris, Rn. 13 f.

¹²⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 14. Oktober 2004 - III ZR 169/04 -, juris, Rn. 14.

Dieses Urteil ergänzend siehe dazu BGH, Urteil vom 02. Februar 2006 - III ZR 131/05 -, juris, Rn. 6-13, VersR 2006, 698-700 oder BGH, Beschluss vom 15. Februar 2007 - III ZR 137/06 -, juris, Rn. 4, VersR 2007, 1372-1373.

5.3 Medizinische Fehlbehandlungen

In dieser Kategorie werden insbesondere der Grundsatz der Rechtsprechung zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Ausübung eines öffentlichen Amtes bezüglich einer medizinischen Fehlbehandlung und die bestehenden Ausnahmen erläutert. Außerdem werden spezielle Bereiche des Gesundheitswesens, namentlich die Universitätskliniken und Psychiatrische Einrichtungen, thematisiert.

5.3.1 Grundsatz und Ausnahmen zu der medizinischen Heilbehandlung

Der Grundsatz der Bewertung medizinischer Fehlbehandlungen in der Rechtsprechung besagt,

„daß die Heilbehandlung von Kranken, insbesondere auch in Krankenhäusern, regelmäßig nicht Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Art 34 GG ist, und zwar selbst dann, wenn die Einweisung des Kranken in das Krankenhaus auf Vorgängen des öffentlichen Rechts beruht [...]. Etwas anderes gilt, wenn sich die ärztliche Maßnahme als Zwangsbehandlung darstellt oder der Arzt mit ihr unmittelbar ein ihm übertragenes öffentliches Amt ausübt, wie etwa der Amtsarzt des Gesundheitsamtes“.¹²¹

Der diesem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt umfasst einen Arbeitsunfall eines Maurerlehrlings, der aufgrund dessen zu einem Durchgangsarzt bestellt wurde. Dieser in einem Städtischen Krankenhaus verbeamtete Chefarzt diagnostizierte den Bruch des Fingergliedes des Lehrlings nicht.¹²² In diesem Urteil ist aufgeführt, wie das System der Berufsgenossenschaften und des Durchgangsarztes ausgestaltet ist. Die Aufgabe des Durchgangsarztes umfasst insbesondere die Entscheidung, ob dem Geschädigten die Betreuung der Krankenkasse ausreicht oder ob dieser aufgrund des Arbeitsunfalles besonderer Heilmaßnahmen der Berufsgenossenschaft bedarf.¹²³ Die Berufsgenossenschaften selber sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Bedienstete damit in der Regel auch in Ausübung ihres öffentlichen Amtes handeln. Auch wenn die Beziehung zwischen dem Durchgangsarzt und der Berufsgenossenschaft öffentlich-rechtlicher Natur ist, bedeutet dies nicht, dass der Durchgangsarzt damit ein öffentliches Amt ausübt. Bei dem Durchgangsarzt ist solch eine Zuordnung nicht eindeutig möglich, insbesondere da dieser einerseits als ein frei praktizierender Arzt und andererseits als ein von der Berufsgenossenschaft beauftragter Arzt für deren Aufgaben tätig ist.¹²⁴

¹²¹ BGH, Urteil vom 09. Dezember 1974 - III ZR 131/72 -, juris, Rn. 13.
Diesem Grundsatz liegt das BGH, Urteil vom 13. Dezember 1951 - III ZR 144/50 -, juris, Rn. 17, BGHZ 4, 138-153 zugrunde.

Allgemein zum Gesundheitswesen siehe dazu auch Papier/Shirvani in MünchKomm 2017: Rn. 165 ff.

¹²² Vgl. BGH, Urteil vom 09. Dezember 1974 - III ZR 131/72 -, juris, Rn. 1.

¹²³ Vgl. ebd., Rn. 7 f.

¹²⁴ Vgl. ebd., Rn. 10 ff.

Die Aussage zu der Ausübung eines öffentlichen Amtes beruht auf der BGH, Entscheidung vom 19. Dezember 1960 - III ZR 185/60 -, juris, Leitsatz, VersR 1961, 225.

Nach dem oben aufgeführten Grundsatz wäre auch die Heilbehandlung durch einen Durchgangsarzt keine Ausübung eines öffentlichen Amtes. Allerdings erfüllt der Durchgangsarzt eine der Berufsgenossenschaft obliegende Pflicht, was als eine Ausübung eines öffentlichen Amtes gewertet werden könnte und nach diesem Urteil nicht in einem vollen Umfang dem Privatrecht zugerechnet werden kann. Eine abschließende Entscheidung wurde in diesem Urteil allerdings nicht getroffen, da der hier aufgetretene Schaden nicht durch eine fehlerhafte Entscheidung des Durchgangsarztes bezüglich der noch benötigten Heilbehandlungsmaßnahmen entstanden ist, sondern bei der ärztlichen Erstversorgung. Diese Heilbehandlung ist, auch wenn diese - wenn erforderlich - von einem Durchgangsarzt durchgeführt wird, nach dem geltenden Grundsatz keine Ausübung eines öffentlichen Amtes.¹²⁵

In dem folgenden Abschnitt werden exemplarisch Beispiele für die Ausnahmen von dem beschriebenen Grundsatz dargestellt. So führte in einer Entscheidung von 1960 die von einem Vertragsarzt - von dem zuständigen Versorgungsamt beauftragte - durchgeführte Nachuntersuchung eines Versorgungsberechtigten - durch eine während des ersten Weltkrieges erlittene Verwundung - zu der Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes.¹²⁶ Bei dieser Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes¹²⁷ durch das Versorgungsamt und deren ärztlich beauftragte Behandlung liegt eine Ausübung eines öffentlichen Amtes vor.¹²⁸

Die Behandlung eines Untersuchungsgefangenen durch einen - von einem Vertragsarzt der Haftanstalt beauftragten - Facharzt eines Krankenhauses bildet eine weitere Ausnahme.¹²⁹ Hierbei können der Anstalts- bzw. auch der Vertragsarzt auch gegen den Willen des Untersuchungsgefangenen von Amts wegen einen Facharzt hinzuziehen und hoheitlich tätig werden. Außerdem ist damit auch der beauftragte Facharzt in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig geworden.¹³⁰

¹²⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 09. Dezember 1974 - III ZR 131/72 -, juris, Rn. 14, 17 ff. Wiederum wurde in dem BGH, Beschluss vom 04. März 2008 - VI ZR 101/07 -, juris, Orientierungssatz, AHRS 0465/315 der Befunderhebungsfehler eines Durchgangsarztes als eine Ausübung eines öffentlichen Amtes bewertet.

Bei einer Heilbehandlung durch den Heilbehandlungsarzt einer Berufsgenossenschaft, welche fehlerhaft durchgeführt wird, gelten die aufgeführten Grundsätze ebenso, siehe dazu BGH, Urteil vom 09. Dezember 2008 - VI ZR 277/07 -, juris, Rn. 1, 13-23, BGHZ 179, 115-126.

Außerdem ist die Heilbehandlung eines Arztes auch nicht deshalb in Ausübung eines öffentlichen Amtes zu werten, weil die Patientin eine Beschäftigte im Staatsdienst ist, siehe dazu BGH, Urteil vom 21. Januar 2014 - VI ZR 78/13 -, juris, Rn. 2, 15, VersR 2014, 374-377.

¹²⁶ Vgl. BGH, Entscheidung vom 19. Dezember 1960 - III ZR 194/59 -, juris, Rn. 1 ff., 6.

¹²⁷ Siehe dazu Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791).

¹²⁸ Vgl. BGH, Entscheidung vom 19. Dezember 1960 - III ZR 194/59 -, juris, Rn. 17, 21.

Siehe dazu auch BGH, Entscheidung vom 13. Mai 1968 - III ZR 182/67 -, juris, Rn. 1, 8, NJW 1968, 2293.

¹²⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 26. November 1981 - III ZR 59/80 -, juris, Rn. 1.

¹³⁰ Vgl. ebd., Rn. 15 f.

Gegenstand einer weiteren BGH-Entscheidung war die Heilbehandlung von Soldaten. Der Soldat meldete sich in dem zugrundeliegenden Urteil nach einem Verkehrsunfall in seinem Sanitätsbereich seines Bataillons und wurde von dem Vertragsarzt, welcher als Vertretung für den Stabsarzt tätig war, untersucht. Nach der Überweisung an eine Augenklinik wurde von dieser eine Nachuntersuchung empfohlen, welche allerdings von dem zuständigen Sanitätsbereich niemals veranlasst wurde, wodurch die beiderseitige Gefäßhautentzündung des Soldaten nicht ordnungsgemäß behandelt wurde.¹³¹ Bei der Heilbehandlung durch einen Truppenarzt sind die nach der ständigen Rechtsprechung notwendige hoheitliche Zielsetzung und der Zusammenhang zur schädigenden Handlung gegeben, womit der Truppenarzt in Ausübung eines öffentlichen Amtes handelt. Die grundsätzlich öffentlich-rechtliche Regelung des Anspruches auf eine Heilfürsorge¹³² für einen Soldaten begründet für sich allein noch nicht die hoheitliche Natur. Allerdings gestaltet sich die Situation bei der Heilbehandlung eines Soldaten bei der Bundeswehr wesentlich anders.¹³³ Insbesondere besitzt der Soldat kein Recht auf eine freie Arztwahl, die truppenärztliche Versorgung wird unentgeltlich gewährt und der Truppenarzt handelt hierbei in Erfüllung des Heilfürsorgeauftrages.¹³⁴ Diese Ausgestaltung der truppenärztlichen Heilbehandlung findet ihre Rechtfertigung in der Erhaltung der Einsatz- und Kampffähigkeit der Bundeswehr. Diese Heilbehandlung kann auch durch Vertragsärzte durchgeführt werden, wenn diese nicht durch die öffentlich bediensteten Truppenärzte ausreichend gewährleistet werden kann.¹³⁵

In diesem Urteil wurde eine Entscheidung über eine Ausübung eines öffentlichen Amtes bei einer Behandlung eines Soldaten in einem zivilen Krankenhaus nicht getroffen.¹³⁶ Diese Bewertung erfolgte dann in einem Beschluss vom 29. Februar 1996. Hierbei wurde ein Soldat einer Heilbehandlung in einem zivilen Krankenhaus im Auftrag der Bundeswehr unterzogen. Auch in einem zivilen Krankenhaus gestaltet sich die Heilbehandlung eines Soldaten als eine Ausübung eines öffentlichen Amtes. Dabei ist es unerheblich, dass das zivile Krankenhaus auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages herangezogen wird, da diese als Verwaltungshelfer auftreten. Für den Bürger ist nicht relevant, wie das Innenverhältnis zwischen der Körperschaft und dem Dritten ausgestaltet ist. Für die Einordnung zu einer hoheitlichen Handlung ist nur das Außenverhältnis zum Bürger entscheidend.¹³⁷

¹³¹ Vgl. BGH, Urteil vom 06. Juli 1989 - III ZR 79/88 -, juris, Rn. 2, 4.

¹³² Siehe dazu § 30 des Soldatengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) und § 69 Abs. 2 S. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173).

¹³³ Vgl. BGH, Urteil vom 06. Juli 1989 - III ZR 79/88 -, juris, Rn. 12, 14 f.

¹³⁴ Vgl. ebd., Rn. 19, 21, 23.

¹³⁵ Vgl. ebd., Rn. 24 f.

¹³⁶ Vgl. ebd., Rn. 25.

¹³⁷ Vgl. BGH, Beschluss vom 29. Februar 1996 - III ZR 238/94 -, juris, Rn. 2 f.

Im Gegensatz zu der Ausnahme des Soldaten entspricht die ärztliche Fehlbehandlung eines Zivildienstleistenden nach einem Badeunfall im Rahmen der Eingangsdagnostik in einer Klinik wieder dem Grundsatz. Es liegt keine Ausübung eines öffentlichen Amtes vor, da es an dem Zusammenhang zwischen der hoheitlichen Aufgabe und der Ausführung fehlt.¹³⁸ Insbesondere ist die Behandlung des Zivildienstleistenden nicht mit dem eines Soldaten vergleichbar, da für die Zivildienstleistenden kein eigener Sanitätsdienst vorgesehen ist, sondern Verträge für die Heilfürsorge mit den Vertragsärzten und Krankenhäusern abgeschlossen werden. Dafür erhält der Zivildienstleistende einen Überweisungsschein und hat einen gesetzlichen Anspruch auf die notwendige Heilbehandlung.¹³⁹ Außerdem werden Zivildienstleistende - im Unterschied zu den Soldaten - überwiegend durch zivile Kliniken und ansässige Ärzte behandelt und ohne die entsprechende Weisung oder den Auftrag durch einen anderen Arzt.¹⁴⁰

5.3.2 Haftung des Notarztes im Rettungsdiensteinsatz

Bei einer Behandlung durch einen Notarzt in einem Rettungsdiensteinsatz ist für die Bewertung der betreffenden Tatbestandsmerkmale die Kenntnis über die landesrechtlichen Vorschriften maßgeblich, da diese in den Bundesländern unterschiedlich sind.¹⁴¹

Das diesem Abschnitt zugrundeliegende Urteil basiert auf einem Behandlungsfehler einer Notärztin in Bayern im Rahmen einer Notfallbehandlung an dem Kläger.¹⁴² In Bayern unterliegt der Rettungsdienst einer öffentlich-rechtlichen Organisation, womit dessen Aufgaben alle eine hoheitliche Betätigung darstellen und auch der gegenständliche Rettungsdiensteinsatz in Ausübung eines öffentlichen Amtes geschehen ist. Nach Art. 18 Abs. 1, 2 Abs. 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes¹⁴³ ist die Notfallrettung und damit die medizinische Versorgung eine öffentliche Aufgabe. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 1, 19 Abs. 3 S. 1 und 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes bilden die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden eines Rettungsdienstbereiches einen Rettungszweckverband, welche den Rettungsdienst auf die (privaten) Hilfsorganisationen überträgt, wobei das Rechtsverhältnis für die Durchführung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ausgestaltet wird. Demnach sind die Aufgabe des Rettungsdienstes

Dieser Beschluss stellt eine Fortführung des BGH, Urteil vom 12. November 1992 - III ZR 19/92 -, juris, Rn. 1, 7, BGHZ 120, 176-184 dar.

¹³⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 26. Oktober 2010 - VI ZR 307/09 -, juris, Rn. 1, 16.

¹³⁹ Vgl. ebd., Rn. 17-21.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., Rn. 21 f.

¹⁴¹ Vgl. Wöstmann in Staudinger: § 839 Rn. 624.

Allgemein zum Rettungsdienst siehe dazu Papier/Shirvani in MünchKomm 2017: § 839 Rn. 164.

¹⁴² Vgl. BGH, Urteil vom 09. Januar 2003 - III ZR 217/01 -, juris, Rn. 1.

Dieses Urteil wurde mit dem BGH, Urteil vom 16. September 2004 - III ZR 346/03 -, juris, BGHZ 160, 216-232 fortgeführt.

¹⁴³ Siehe dazu Bayerisches Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Januar 1998 (GVBl. S. 9).

und damit auch die gesamte Notfallrettung öffentlich-rechtlicher Natur, auch wenn diese durch privatrechtliche Hilfsorganisationen durchgeführt werden.¹⁴⁴ Denn

„[a]uch Privatpersonen können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Wahrnehmung einzelner hoheitlicher Aufgaben betraut werden mit der Folge, daß für ein Fehlverhalten dieser Personen die Grundsätze der Amtshaftung gelten. Daß es sich vorliegend bei der Heranziehung von privaten Hilfsorganisationen zur Erfüllung rettungsdienstlicher Aufgaben um die Übertragung von hoheitlichen Kompetenzen handelt, wird dadurch deutlich, daß das der Aufgabenübertragung zugrundeliegende Rechtsverhältnis durch öffentlich-rechtlichen und nicht durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln ist“.¹⁴⁵

Der Notarzt und die anderen am Rettungsdiensteinsatz beteiligten Personen sind für die Ausübung eines öffentlichen Amtes als eine Funktionseinheit zu beurteilen. Eine Aufspaltung in Einzelakte würde der ständigen Rechtsprechung widersprechen. Dementsprechend stellen sich auch die Behandlungsfehler, die eine Notärztin im Rettungsdiensteinsatz in Bayern begangen hat, als eine hoheitliche Betätigung und in Ausübung eines öffentlichen Amtes dar.¹⁴⁶

5.3.3 Heilbehandlung in einer Universitätsklinik

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt unterlag der Kläger einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung bei einer Nachuntersuchung in einer chirurgischen Universitätsklinik.¹⁴⁷ Für die Würdigung ist maßgeblich,

„daß es bei der Entscheidung der Frage, ob ein Unternehmen der öffentlichen Hand hoheitlicher Natur ist, nicht darauf ankommt, welcher Zielsetzung es dient, sondern wie es im Verhältnis zu denjenigen, denen es gegenübertritt, organisiert ist“.¹⁴⁸

Bei den staatlichen Aufgaben kann sich die hoheitliche Natur aus dem Prinzip der Über-/Unterordnung ergeben. Bei Aufgaben, die eine Gleichordnung beinhalten, können diese Tätigkeiten privatrechtlich oder hoheitlich organisiert werden.¹⁴⁹ Zwar dienen die öffentlichen Krankenhäuser dem Zweck des Allgemeinwohls und weniger einem fiskalischen Zweck, allerdings ist z. B. das Verhältnis zu den Patienten auch privatrechtlicher Natur. Unterschiede bestehen in einem öffentlichen Krankenhaus hingegen bei der Gebühreneinzahlung, der Stellung als Zuschussbetriebe und die eventuell hoheitliche Gestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Hoheitsträger und seiner Beschäftigten als Beamte. Universitätskliniken dienen zwar nicht nur der Heil- und Pflegebehandlung von Patienten, sondern auch der Forschung und Lehre, dies ist aber irrelevant, da es nicht auf die Zielsetzung, sondern auf die Organisation des Krankenhauses ankommt. Die Organisation der Patientenbehandlung weist keinen Unterschied

¹⁴⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 09. Januar 2003 - III ZR 217/01 -, juris, Rn. 5-9.

¹⁴⁵ Ebd., Rn. 10.

¹⁴⁶ Vgl. ebd., Rn. 14 ff.

¹⁴⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 26. März 1953 - III ZR 220/52 -, juris, Rn. 1.

¹⁴⁸ Ebd., Rn. 6.

¹⁴⁹ Vgl. ebd.

zu den privaten Krankenhäusern auf, denn es besteht bei beiden kein Zwang zu der Benutzung des Krankenhauses oder zu einer Behandlung und es besteht kein Unterwerfungsverhältnis. Aufgrund dessen werden auch die Behandlungsfehler und das allgemeine Verhältnis zu den Patienten in einem öffentlichen Krankenhaus als privatrechtlicher Natur und damit nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes gewertet.¹⁵⁰

5.3.4 Impfarzt

In dem zugrundeliegenden Urteil wurde ein Kind bei dem Gesundheitsamt des beklagten Landkreises einer freiwilligen Keuchhustenschutzimpfung unterzogen, wobei keine vorherige Aufklärung stattfand. Durch einen daraus entstandenen Impfschaden ist das Kind zu einem Pflegefall geworden.¹⁵¹ Die Impfärztin wurde als Vertragsärztin von dem beklagten Landkreis in dem Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 und 4 des Bundes-Seuchengesetzes¹⁵², wonach die Impfungen öffentlich empfohlen wurden, mit der Durchführung von Impfungen und damit einer hoheitlichen Aufgabe betraut. Sie handelte deshalb in Ausübung eines öffentlichen Amtes.¹⁵³

5.3.5 Psychiatrische Unterbringung

Zunächst wird der Grundsatz für die psychiatrische Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt betrachtet. Für die Beurteilung, ob die Beziehung zwischen einem Psychiatrischen Landeskrankenhaus und dessen Patienten öffentlich-rechtlicher Natur ist, wird das folgende Urteil zugrunde gelegt. In diesem tötete sich ein Patient eines Psychiatrischen Landeskrankenhaus durch eine - von einem Mitarbeiter in der Anstaltsgärtnerei abgestellten - Sense selbst.¹⁵⁴

Grundsätzlich hat die geschlossene Anstalt eines Psychiatrischen Landeskrankenhauses die öffentlich-rechtliche Aufgabe, Geistes- und Gemütskranke zu behandeln, zu verwahren und die Außenwelt, vor eventuell von den Patienten ausgehenden Gefahren zu schützen. Allerdings kann, wie eben beschrieben, auch eine öffentliche Aufgabe durch eine privatrechtliche Organisation ausgeführt werden. Eine zwingende öffentlich-rechtliche Ausgestaltung liegt bei Patienten vor, die auf Grund des Baden Württembergischen Unterbringungsgesetzes¹⁵⁵ zwangsweise in die geschlossene Anstalt einge-

¹⁵⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 26. März 1953 - III ZR 220/52 -, juris, Rn. 8, 10 f.

Auch nach Rottermund/Krafft ist die Betätigung im Gesundheitswesen ein schlicht-hoheitliches Handeln im Bereich der Daseinsvorsorge, welches aber in der Regel privatrechtlich organisiert ist und sich deshalb kein Amtshaftungsanspruch ergeben kann, vgl. 2008: Rn. 780.

¹⁵¹ Vgl. BGH, Urteil vom 15. Februar 1990 - III ZR 100/88 -, juris, Rn. 2 f.

¹⁵² Siehe dazu Bundes-Seuchengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) i.V.m. Runderlass des Niedersächsischen Sozialministers über freiwillige Schutzimpfungen i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Februar 1981 (Nds. MBl. S. 289).

¹⁵³ Vgl. BGH, Urteil vom 15. Februar 1990 - III ZR 100/88 -, juris, Rn. 12 ff.

Siehe dazu auch BGH, Urteil vom 07. Juli 1994 - III ZR 52/93 -, juris, Rn. 1 f., 5, BGHZ 126, 386-396.

¹⁵⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 24. September 1962 - III ZR 201/61 -, juris, Rn. 1.

¹⁵⁵ Siehe dazu Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker von Baden-Württemberg (Unterbringungsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Mai 1955 (GVBl. S. 87).

wiesen werden. Allerdings könnte bei den freiwillig eingewiesenen Patienten auch ein privatrechtlich organisiertes Benutzungsverhältnis vorliegen.¹⁵⁶ Aufgrund dessen, dass das Landeskrankenhaus auf Grund des Gesetzes aber teilweise öffentlich-rechtlich organisiert sein muss, müssen eindeutige Anhaltspunkte vorliegen, dass die anderen Aufgaben privatrechtlich erfüllt werden. Dies ist aber nicht der Fall. Auch die freiwillig eingewiesenen Patienten werden in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt. Die Beschränkung kann ggf. auch mit Machtmitteln durchgesetzt werden, die Verwahrung von Gegenständen ist eingeschränkt, der Verkehr innerhalb der Anstalt und auch nach außen wird reguliert und die Patienten unterliegen einer ständigen Aufsicht.¹⁵⁷ Auch die Einverständniserklärung zu der Einweisung definiert keine privatrechtliche Abmachung. Im Ergebnis wurde deshalb entschieden, dass die Verwahrung und die Heilbehandlung dieser Patienten, unabhängig ob mit oder gegen ihren Willen, hoheitlicher Natur und damit in Ausübung eines öffentlichen Amtes sind.¹⁵⁸

Die Rechtsprechung entscheidet bei einer offenen psychiatrischen Klinik gegenteilig. In dem zugrundeliegenden BGH-Urteil besaß der Kläger ein nahegelegenes Grundstück an einer Landesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie. In dessen Haus brachen zwei Patienten dieser Klinik wiederholt ein und richteten Sachschäden an.¹⁵⁹ In diesem Fall ist keine Beurteilung nach Amtshaftungsgrundsätzen möglich. Die Trägerin der Klinik ist zwar eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach §§ 2, 5 Abs. 1 Buchst. a der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen¹⁶⁰, die sich vor allem mit der Wohlfahrtspflege, Jugendwohlfahrt und Gesundheitspflege beschäftigt und somit auch hoheitlich betätigen kann. Allerdings ist damit nicht automatisch die Rechtsbeziehung zu den Patienten der Landesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie auch öffentlich-rechtlicher Natur.¹⁶¹ Im Unterschied zu dem vorherigen Urteil handelt es sich bei dieser Landesklinik um keine geschlossene Anstalt, welche sich vor allem um die Heilbehandlung kümmert anstatt um den Schutz der Außenwelt. Deshalb ist es auch irrelevant, ob die Patienten durch einen privatrechtlichen Vertrag oder durch eine Einweisung in die Klinik aufgenommen wurden; die Beziehung zu der Klinik ist grundsätzlich privatrechtlich und damit nicht hoheitlicher Natur.¹⁶²

¹⁵⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 24. September 1962 - III ZR 201/61 -, juris, Rn. 4.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., Rn. 4 f.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., Rn. 7 f.

Siehe dazu auch BGH, Beschluss vom 31. Januar 2008 - III ZR 186/06 -, juris, Rn. 2-5, NJW 2008, 1444-1445.

¹⁵⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 19. Januar 1984 - III ZR 172/82 -, juris, Rn. 1.

¹⁶⁰ Siehe dazu Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408).

¹⁶¹ Vgl. BGH, Urteil vom 19. Januar 1984 - III ZR 172/82 -, juris, Rn. 14 f., 17.

¹⁶² Vgl. ebd., Rn. 21 f.

5.4 Verwaltungsfehlerscheidungen/Organisationsverschulden des Hoheitsträgers

Im Folgenden werden zuerst Verwaltungsfehler aufgrund eines Organisationsverschuldens des Hoheitsträgers anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung thematisiert. Danach werden einige Beispiele zu konkreten Fallgestaltungen aus der Verwaltungstätigkeit im weiteren Sinne erläutert.

5.4.1 Fehlerhafte oder verzögerte Auskünfte oder Beratungen

„Rechtswidriges Handeln der Verwaltung [...] muss [...] nicht unmittelbar gestaltend oder versagend wirken, um Ansprüche zu begründen. Es genügt grundsätzlich jede Art von Handeln, das faktische Außenwirkung entfaltet. Hierzu gehören auch die Kommunikation mit dem Bürger im Kontext von Amtshandlungen [...] sowie die interne Organisation der kommunalen Verwaltung.“¹⁶³

Für die Erläuterung dieser Kategorie wird das BGH-Urteil vom 05. Juni 1986 herangezogen. Der Tatbestand dieses Urteiles umfasst die Veräußerung von zwei Grundstücken des Klägers, die eine Stadt erwerben wollte. Für das erste Grundstück wurde ein Enteignungsverfahren eingeleitet, in welchem sich die Parteien auf die Überlassung des Grundstückes einigten. Das zweite Grundstück wurde an die Stadt veräußert. Aufgrund der Fehlantwort eines Beamten der Stadt gegenüber der Stadtparkasse, dass der Kläger aus der Entschädigung kein Geld mehr erhalte, erlitt der Kläger einen erheblichen Schaden. Dieser entstand in Folge des Abbruches der Geschäftsbeziehungen mit der Stadtparkasse und der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch mehrere Gläubiger.¹⁶⁴

In diesem Urteil wurde entschieden, dass die getroffenen Auskünfte des Beamten der Stadt gegen die Stadtparkasse und allgemein alle Auskünfte an Dritte, die während eines Enteignungsverfahrens bzw. in Beziehung zu diesem stehen, in Ausübung eines öffentlichen Amtes stattfinden. Hierbei ist auf die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt und dem Geschädigten, in diesem Fall dem Kläger, abzustellen. Da das Enteignungsverfahren öffentlich-rechtlicher Natur ist, unabhängig davon, dass sich letztendlich auf die Überlassung des Grundstückes geeinigt wurde, gehören auch die Auskünfte an Dritte innerhalb dieses Verfahrens zu dem hoheitlichen Wirkungskreis.¹⁶⁵ Eine Auskunft an einen Dritten bezüglich eines Grundstücksverkaufes, welches ohne ein Enteignungsverfahren geschieht, wird nicht als eine hoheitliche Tätigkeit gewertet. Dies ist unabhängig davon, ob der Grundstückskaufvertrag zu der Abwendung eines Enteig-

¹⁶³ Rottermund/Krafft 2008: Rn. 547.

¹⁶⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 05. Juni 1986 - III ZR 12/85 -, juris, Rn. 1-4.

¹⁶⁵ Vgl. ebd., Rn. 13-16.

nungsverfahrens geschlossen wurde, da der Kaufvertrag nur privatrechtlicher Natur sein kann.¹⁶⁶

Auch die Bediensteten einer Landesversicherungsanstalt, die der Mitteilungspflicht an die Krankenkasse über einen abgelehnten Rentenantrag zu spät nachgehen, handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes, da sie eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen.¹⁶⁷ Dies gestaltet sich ebenso bei einer verzögerten Eintragung in die Architektenliste von Baden-Württemberg durch die Mitglieder des zuständigen Eintragungsausschusses, welche in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig werden. In dem gegenständlichen Fall hatte der Landesvorstand der Architektenkammer von Baden-Württemberg den Mitgliedern des Eintragungsausschusses nach § 15 Abs. 1 S. 3 des Architektengesetzes von Baden-Württemberg¹⁶⁸ das öffentliche Amt anvertraut.¹⁶⁹ Auch die fehlerhafte Beratung durch die Bediensteten der Handwerkskammer, welche für ihre Mitglieder Beratungsdienste erbringt, erfolgt in Ausübung des öffentlichen Amtes.¹⁷⁰

5.4.2 Baurechtliche Belange

Zunächst wurde, vor allem bei baurechtlichen Entscheidungen, grundlegend entschieden, dass die Gemeinderatsmitglieder in ihrer Funktion, beispielsweise bei der Beschlussfassung über einen Bebauungsplan, als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne des § 839 BGB bzw. als `jemand` im Sinne des Art. 34 GG und in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig werden.¹⁷¹ Auch der Bürgermeister ist bei der Wahrnehmung seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeinderates¹⁷² oder in seiner Funktion als Leiter der Gemeindeverwaltung mit der jeweils übertragenen Verwaltungskompetenz¹⁷³ als ein Beamter im haftungsrechtlichen Sinne tätig.

Bei einer verzögert erteilten Genehmigung eines beantragten Neubaus eines Werkstattgebäudes handeln die Bediensteten der Kreispolizeibehörde¹⁷⁴, da die Erteilung von Baugenehmigungen diesen als eine Auftragsangelegenheit zugewiesen wurde,

¹⁶⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 05. Juni 1986 - III ZR 12/85 -, juris, Rn. 21.

So ist auch der Verkauf eines Grundstückes an die öffentliche Hand zur Abwendung eines drohenden Enteignungsverfahrens privatrechtlicher Natur, siehe dazu BGH, Urteil vom 05. Dezember 1980 - V ZR 160/78 -, juris, Rn. 1, 34, NJW 1981, 976.

¹⁶⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 12. Dezember 1991 - III ZR 18/91 -, juris, Rn. 1, 7.

¹⁶⁸ Siehe dazu Architektengesetz von Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Juli 1975 (GBl. S. 581).

¹⁶⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 31. Januar 1991 - III ZR 184/89 -, juris, Rn. 1 f., 9 f., 15.

¹⁷⁰ Vgl. BGH, Beschluss vom 22. Februar 2001 - III ZR 150/00 -, juris, Rn. 3 f.

¹⁷¹ Siehe dazu beispielsweise BGH, Urteil vom 18. Juni 1970 - III ZR 13/67 -, juris, Rn. 40, VersR 1970, 1007; BGH, Urteil vom 24. Juni 1982 - III ZR 169/80 -, juris, Rn. 21, BGHZ 84, 292-303; BGH, Urteil vom 30. Januar 1975 - III ZR 18/72 -, juris, Rn. 38, MDR 1975, 651 oder BGH, Urteil vom 26. Januar 1989 - III ZR 194/87 -, juris, Rn. 30, BGHZ 106, 323-336 (Altlasten-Entscheidung).

¹⁷² Siehe dazu BGH, Urteil vom 27. April 1981 - III ZR 71/79 -, juris, Rn. 20 f., NJW 1981, 2122-2123.

¹⁷³ Siehe dazu BGH, Urteil vom 17. Dezember 1992 - III ZR 114/91 -, juris, Rn. 15, NJW 1993, 933-935.

¹⁷⁴ Nach § 1 Abs. 1 des damals geltenden Preußischen Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1933 (GS 491) oblag die Erteilung von Baugenehmigungen in Landkreisen der Kreispolizeibehörde.

und auch die Mitglieder des Kreistages bei der Behandlung des Baugesuches als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne.¹⁷⁵ Den Mitgliedern der Baukommission, die ihr Einvernehmen für eine Baugenehmigung verzögert erteilten bzw. rechtswidrig versagten und die nach § 36 des Baugesetzbuches¹⁷⁶ für die Erklärung des Einvernehmens zuständig sind, wird ein öffentliches Amt anvertraut und eine hoheitliche Betätigung bejaht.¹⁷⁷

5.4.3 Subventionsvergabe

In dem betreffenden Urteil ist dem Betreiber einer Musikbühne bei der Vergabe einer Subvention ein Schaden infolge seines Vertrauens in die angekündigte Weitersubventionierung entstanden. Der Schaden beinhaltete die Weiterzahlung der laufenden Arbeits- und Mietverträge und die weiteren Verpflichtungen.¹⁷⁸ Der zuständige Amtsträger, welcher die Verhandlungen über die Weitersubventionierung mit dem Kläger führte, handelte dabei in Ausübung seines öffentlichen Amtes, welches ihm anvertraut wurde. Die Vergabe von Subventionen kann der Hoheitsträger nicht nur durch einen Verwaltungsakt oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gestalten, sondern auch mit Hilfe eines privatrechtlichen Vertrages. In der Regel sei jedoch das Gestaltungsmittel für die öffentlichen Aufgaben eines des öffentlichen Rechtes.¹⁷⁹

5.4.4 Hochwasserschäden

Das der Thematik der Hochwasserschäden gewidmete Urteil betraf das Grundstück eines Klägers, auf dem oberhalb des Grundstückes ein Abwasser- und Regenwasserkanal verlief. Ein aufgrund starker Niederschläge entstandenes Hochwasser führte dazu, dass die Niederschläge nicht mehr von dem Kanal bewältigt werden konnten. Daraus entstand der Überschwemmungsschaden in dem Haus des Klägers.¹⁸⁰ Hierbei ist eindeutig, dass die Aufgaben der Abwassersammlung und -beseitigung als eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde obliegt. Dadurch haben die Gemeinden auch bei einem Fehler in dem Betriebsablauf bzw. der Planung der Kanäle einzustehen.¹⁸¹

¹⁷⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 03. Dezember 1953 - III ZR 66/52 -, juris, Rn. 1, 6 f.

¹⁷⁶ Siehe dazu Bundesbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

¹⁷⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 29. September 1975 - III ZR 40/73 -, juris, Rn. 1, 14.

Siehe dazu auch BGH, Urteil vom 11. Juni 1981 - III ZR 34/80 -. juris, Rn. 1, 8, 15, VersR 1981, 851-853.

¹⁷⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 22. Mai 1975 - III ZR 8/72 -, juris, Rn. 1 ff.

¹⁷⁹ Vgl. ebd., Rn. 18 ff.

¹⁸⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 1997 - III ZR 52/97 -, juris, Rn. 1 ff.

¹⁸¹ Vgl. ebd., Rn. 7.

Weitere Beispiele für Überschwemmungsschäden siehe dazu BGH, Urteil vom 01. Juni 1970 - III ZR 210/68 -, juris, Rn. 1, 7 f., BGHZ 54, 165-177 oder BGH, Urteil vom 27. Januar 1994 - III ZR 158/91 -, juris, Rn. 1 ff., 16, BGHZ 125, 19-27.

5.5 Sonderfälle

In dieser Kategorie werden Entscheidungen thematisiert, die aus unterschiedlichsten Themenbereichen stammen, beispielsweise aus dem militärischen/polizeilichen Bereich. Außerdem werden konkrete Grundsatzentscheidungen erläutert, beispielsweise das `Fluglotsenstreik-Urteil`.

5.5.1 Militär/Polizei

Der dem `Racheschuss-Urteil` zugrundeliegende Tatbestand trug sich 1945 zu. Aufgrund eines Artilleriebeschusses befahl der beklagte Schirrmeister, welchem die Betreuung des Kraftfahrzeugparks oblag, den einzigen noch verfügbaren Lastkraftwagen in den Ort V. zu fahren, allerdings ohne sich der Gefahr durch einen feindlichen Beschuss auszusetzen. Im Ort V. waren der Truppenarzt Dr. H. und der Leutnant W. stationiert, welche mit dem Beklagten demselben Stab angehörten. Aufgrund dessen, dass der Lastkraftwagen nicht bei dem Dr. H. und dem W. in V. eintraf, begaben sich der W. und der Dr. H. zu dem Beklagten, woraufhin W. dem Beklagten Vorhaltungen machte. Als der W. und der Dr. H. sich an einen anderen Regimentsangehörigen wandten, welcher den Raum betrat, gab der Beklagte aus Rache an W. einen Feuerstoß aus seiner Maschinenpistole ab, welcher den W. und aus Versehen den Dr. H. tötete.¹⁸²

Für einen möglichen Amtshaftungsanspruch müsste der Beklagte bei der Abgabe des Racheschusses in Ausübung seines öffentlichen Amtes gehandelt haben, was einen äußeren und inneren Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und der eigentlichen Aufgabe des Beamten bedarf. Der äußere Zusammenhang wurde in diesem Urteil bejaht, da der Soldat bei der Abgabe des Feuerstoßes in seinem Dienst war.¹⁸³ Außerdem berührt „eine Überschreitung der Befugnisse durch den Amtswalter nicht den äußeren Zusammenhang, selbst wenn sie vorsätzlich erfolgt“.¹⁸⁴ Ein innerer Zusammenhang wurde hierbei allerdings verneint. Dabei bestimmt der BGH, dass „das Handeln selbst seine `angebliche` Berechtigung nicht im Dienstverhältnis finden“¹⁸⁵ dürfe. Der Beklagte habe bei seinem Schuss aus Rache gehandelt. Die dienstliche Tätigkeit des Beklagten stellte nur die Betreuung des Kraftfahrzeugparkes dar. Durch das Abwenden von dem W. und dem Dr. H. an den anderen Regimentsangehörigen war der Beklagte nicht mehr in seiner eigentlichen Betätigung tätig. Irrelevant ist, dass die Rache aufgrund eines Vorkommnisses im Dienst ausgelöst wurde.¹⁸⁶ Denn „[i]n solchen *Mißbrauchsfällen* kann das Verhalten nicht dem Staat zugerechnet werden,

¹⁸² Vgl. BGH, Urteil vom 26. November 1953 - III ZR 26/52 -, juris, Rn. 1 ff.

¹⁸³ Vgl. ebd., Rn. 15 f.

¹⁸⁴ Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 52.

¹⁸⁵ BGH-Urteil vom 26. November 1953 - III ZR 26/52 -, juris, Rn. 19.

¹⁸⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 26. November 1953 - III ZR 26/52 -, juris, Rn. 20-23.

eine Amtshaftung scheidet aus, es bleibt bei der persönlichen Verantwortlichkeit des Handelnden".¹⁸⁷

Bei einem anderen Beschluss wurde entschieden, dass ein Polizeibeamter, der seine Dienstwaffe in seiner Wohnung unsorgfältig aufbewahrt, in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes handelt. In diesem Fall hatte der Sohn des Polizeibeamten die Waffe an sich nehmen können und damit die Klägerin durch einen Schuss verletzt. Hierbei ist der notwendige innere Zusammenhang zu bejahen, insbesondere da der Polizeibeamte berechtigt war, seine Dienstwaffe in seine Privatwohnung mitzunehmen. Aufgrund dieser dienstlichen Veranlassung zählt auch die Aufbewahrung der Waffe in der dienstfreien Zeit als Funktionseinheit zu den dienstlichen Pflichten.¹⁸⁸ Allerdings stellt der Beschluss auch klar, dass bei einer nach dem Dienst durch einen Polizeibeamten mitgeführten Waffe nicht grundsätzlich und immer die Ausübung eines öffentlichen Amtes bejaht werden kann.¹⁸⁹

Eine andere Fallgestaltung lag dem BGH-Beschluss vom 01. August 2002 zugrunde. Hierbei hatte sich eine Polizeibeamtin aufgrund des Mobbings durch ihren Vorgesetzten das Leben genommen.¹⁹⁰ In dem Beschluss wird dargelegt, dass der Beamte nach den beamtenrechtlichen Regelungen ein besonderes Rechten- und Pflichtenverhältnis zu seinem Dienstherrn hat. Dies beinhaltet ein angemessenes und korrektes Verhalten des Vorgesetzten gegenüber seinen Untergebenen. Im Rahmen der Dienstausbübung wird der Vorgesetzte hoheitlich tätig. In diesem Fall war das Mobbing nicht eindeutig auf einen dienstlichen Anlass zurückzuführen, sondern betraf vor allem eine Grundhaltung des Vorgesetzten gegenüber Frauen.¹⁹¹ Allerdings ist die Ausübung eines öffentlichen Amtes auch bei einem persönlich motivierten oder schikanösem Amtsmissbrauch nicht von vornherein ausgeschlossen. Insbesondere ist „ein Tätigwerden in Ausübung des übertragenen öffentlichen Amtes selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Beamte gerade das tut, was er verhindern sollte".¹⁹² Außerdem muss der gesamte Tätigkeitsbereich des Amtsträgers als eine Einheit gewertet und darf nicht in einzelnen Akten gesondert beurteilt werden. Die Polizeibeamtin hatte mit dem Vorgesetzten während ihres Dienstes Kontakt, womit die innere Beziehung zwischen der Handlung des Vorgesetzten und der Dienstausbübung des Vorgesetzten zweifellos bejaht werden muss. Der Amtsmissbrauch des Vorgesetzten innerhalb der Dienstzeit ist als eine Ein-

¹⁸⁷ Windthorst in Detterbeck/Windthorst/Sproll 2000: § 9 Rn. 54.

¹⁸⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 25. November 1999 - III ZR 123/99 -, juris, Rn. 2 f.

¹⁸⁹ Vgl. ebd., Rn. 3.

¹⁹⁰ Vgl. BGH, Beschluss vom 01. August 2002 - III ZR 277/01 -, juris, Rn. 3 f.

¹⁹¹ Vgl. ebd., Rn. 9 ff.

¹⁹² Ebd., Rn. 12.

heit mit der Dienstausbübung zu beurteilen. Somit kommt es zu einer Haftung des Dienstherrn des Schädigers nach den geltenden Amtshaftungsgrundsätzen.¹⁹³

5.5.2 Fluglotsenstreik

Das `Fluglotsen-Urteil` basiert auf der damaligen Betreuung des Flugsicherungsdienstes durch die Bundesrepublik Deutschland in einer nicht rechtsfähigen Bundesanstalt für Flugsicherung, deren Bedienstete, die sog. Flugleiter/-lotsen, in der Regel in einem Beamtenverhältnis standen. Aufgrund von Missständen führten im Jahr 1973 die Fluglotsen Kampfmaßnahmen durch, in Folge dessen es zu erheblichen Störungen im zivilen Luftverkehr kam. Die Klägerin war als Betreiberin eines Reiseunternehmens von diesen Störungen betroffen und beanspruchte deshalb einen Schadensersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der ihr zusätzlich entstandenen Kosten.¹⁹⁴

Der für die Ausübung eines öffentlichen Amtes notwendige äußere Zusammenhang ist hierbei dadurch gegeben, dass aufgrund der geltenden luftverkehrsrechtlichen Vorschriften die Flugsicherung eine öffentliche Aufgabe für die Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist und die Fluglotsen Aufgaben der Luftaufsicht erfüllen.¹⁹⁵

Der innere Zusammenhang mit der Dienstausbübung liegt auch bei Streikmaßnahmen vor, da die Kampfmaßnahmen nicht nur bei der Gelegenheit einer dienstlichen Betätigung erfolgen. Hierbei ist keine Trennung möglich. Das eigentliche hoheitliche Ziel, die Sicherung des Flugverkehrs, steht in solch einer engen Beziehung zu den Kampfmaßnahmen der Fluglotsen, dass dies einen einheitlichen Lebensvorgang darstellt.¹⁹⁶ Denn „Art 34 GG findet grundsätzlich auch Anwendung, wenn mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt betraute Bedienstete zum Zwecke der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen in streikähnlicher Weise ihre Amtstätigkeit einstellen oder verzögern“.¹⁹⁷ Für diesen Sachverhalt ist der innere Zusammenhang zu bejahen, denn die durch die Streikmaßnahmen beabsichtigte Flugsicherungsstörung betraf die eigentliche Aufgabe der Fluglotsen, die sie als Amtsträger zu erfüllen haben. Dabei hat der Amtsträger in diesem Sachverhalt nicht nur eine Lage geschaffen, die zu einer Ausnutzung seiner persönlichen Vorteile dienen sollte, sondern die Aktion befand sich noch innerhalb des aufgetragenen Wirkungskreises. Wäre der Wille einer einseitigen Aufkündigung der Amtsträgerstellung erkennbar gewesen, hätte dies den geforderten Zusammenhang aufheben können.¹⁹⁸

¹⁹³ Vgl. BGH, Beschluss vom 01. August 2002 - III ZR 277/01 -, juris, Rn. 12-18.

¹⁹⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 16. Juni 1977 - III ZR 179/75 -, juris, Rn. 1-4.

¹⁹⁵ Vgl. ebd., Rn. 17-21.

¹⁹⁶ Vgl. ebd., Rn. 22.

¹⁹⁷ Ebd., Rn. 23.

¹⁹⁸ Vgl. ebd., Rn. 24 ff.

5.5.3 Haftung des Trägers der Jugendhilfe

In dem zugrundeliegenden BGH-Urteil hatten die Mitarbeiter eines Jugendamtes, welches in der Trägerschaft des beklagten Landkreises stand, einen Säugling in einer vorläufigen Pflegefamilie untergebracht. Der Säugling wurde kurz darauf aufgrund eines Verschuldens der Pflegemutter mit einer schweren Kopfverletzung in ein Krankenhaus eingeliefert, was eine Schwerbehinderung zur Folge hatte.¹⁹⁹

Zweifellos ist das Jugendamt bei der Unterbringung des Säuglings in eine Pflegefamilie hoheitlich tätig geworden. Die zugrundeliegenden Aufgaben aus den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII²⁰⁰ sind für den Schutz der Kinder solche der Eingriffsverwaltung, die die Rechte der Sorgeberechtigten berühren. So hat das Jugendamt nach §§ 42 Abs. 1 S. 4, 43 Abs. 2 SGB VIII das Kind während der Inobhutnahme zu beaufsichtigen und dessen Aufenthalt zu bestimmen.²⁰¹ Der Pflegemutter obliegen während der Inobhutnahme keine hoheitlichen Befugnisse, sie unterstützt das Jugendamt lediglich bei deren hoheitlichen Aufgaben, agiert aber auch nicht als Verwaltungshelfer. Sie agierte damit nicht als eine Beamtin im haftungsrechtlichen Sinne. Den Pflegeeltern obliegen dieselben Aufgaben der Versorgung und Betreuung des Kindes, wie sonst den leiblichen Eltern, auch wenn der verfassungsrechtliche Schutz der Familie bei einer Notaufnahmefamilie nicht derselbe ist, wie bei einer dauerhaften Pflegefamilie. Trotzdem nehmen die Notaufnahmefamilien ihre Aufgaben weisungsfrei und in alleiniger Verantwortung - trotz der Aufsicht des Jugendamtes - wahr.²⁰² In diesem Urteil wurde nicht entschieden, wie die Sachlage bei der Inobhutnahme eines Kindes in einer Einrichtung in öffentlicher Trägerschaft wäre.²⁰³

5.5.4 Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

„Die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ausgeübte kirchliche Gewalt ist öffentliche Gewalt. Sie ist aber im Hinblick auf die Autonomie der Kirchen [...] keine vom Staat verliehene Gewalt [...], es sei denn, dass die Kirchen vom Staat verliehene Befugnisse ausüben oder in den staatlichen Bereich hineinragen oder ihre Maßnahmen den kirchlichen Bereich überschreiten.“²⁰⁴

Eine vom Staat verliehene Befugnis liegt beispielsweise bei einem Geistlichen vor, der als Religionslehrer unterrichtet. In einem Urteil aus 1960 wurde entschieden, dass ein Geistlicher, welcher als Religionslehrer in Niederbayern einen Schüler züchtigt und der Schüler dabei einen bleibenden Schaden davonträgt, in Ausübung des öffentlichen Amtes handelt, welches ihm vom Staat anvertraut wurde. Grund dafür ist, dass das

¹⁹⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 23. Februar 2006 - III ZR 164/05 -, juris, Rn. 1 f.

²⁰⁰ Siehe dazu Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546).

²⁰¹ Vgl. BGH, Urteil vom 23. Februar 2006 - III ZR 164/05 -, juris, Rn. 12.

²⁰² Vgl. ebd., Rn. 15.

²⁰³ Vgl. ebd.

²⁰⁴ Wöstmann in Staudinger: § 839 Rn. 750.

Schulwesen, und damit auch der Religionsunterricht an einer öffentlichen Schule, der Aufsicht und damit der Weisung des Staates unterliegen.²⁰⁵

In einem anderen Urteil äußerte sich der Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen einer öffentlich-rechtlichen korporierten Religionsgemeinschaft in der Öffentlichkeit kritisch zu den Betätigungen des Klägers, einem Heilpraktiker und Sozialpädagogen, dahingehend, dass dieser ein Sektenführer sei. Dabei handelt der Sektenbeauftragte in Ausübung eines öffentlichen Amtes, da dies nicht auf die Ausübung staatlicher Gewalt beschränkt ist.²⁰⁶

5.5.5 Weitere Entscheidungen bezüglich der Ausübung eines öffentlichen Amtes

Ein verbeamteter Professor an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen handelt bei einer Urheberrechtsverletzung durch die Vervielfältigung und Verbreitung von Kopien eines Werkes bei der Vorbereitung seiner Lehrveranstaltungen in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes. Die Bereitstellung von Lehrmaterial und damit auch die Vervielfältigung des Buches weist einen engen Bezug zu der Hochschultätigkeit auf und ist aufgrund dessen von dem Bereich der hoheitlichen Betätigung umfasst.²⁰⁷

Bei der Beschädigung eines Flugzeuges bei einem Landevorgang aufgrund eines Hagelschlags, soll der Deutsche Wetterdienst eine Wetterwarnung erst verspätet erteilt haben. Das Urteil verneint zwar aus anderen Gründen den Amtshaftungsanspruch, allerdings handelt die Anstalt des Deutschen Wetterdienstes in der Trägerschaft der Bundesrepublik bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes, da der Deutsche Wetterdienst öffentlich-rechtlich organisiert ist und Leistungen des öffentlichen Rechts erbringt.²⁰⁸

In einem weiteren Urteil beschädigten drei Kinder während ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte mit Kieselsteinen das Auto des Klägers, welches nahe der Kindertagesstätte parkte. Die Erzieherinnen der Kindertagesstätte, welche in öffentlicher Trägerschaft steht, werden in dem Rahmen ihrer Tätigkeit und damit bezüglich ihrer Aufsichtspflicht in Ausübung ihres öffentlichen Amtes tätig.²⁰⁹

Keine Ausübung eines öffentlichen Amtes stellt dagegen die Bürgschaftsübernahme eines Oberbürgermeisters zugunsten eines Bieters bei einer Zwangsversteigerung dar. Ein Bürgermeister kann seine Gemeinde öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich nach außen vertreten. Die für die Ausübung eines öffentlichen Amtes notwendige hoheitliche

²⁰⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 28. November 1960 - III ZR 200/59 -, juris, Rn. 1, 4, 6.

Zur Thematik des Schulwesens siehe dazu Papier/Shirvani in MünchKomm 2017: § 839 Rn. 168.

²⁰⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 20. Februar 2003 - III ZR 224/01 -, juris, Rn. 1, 3, 7.

²⁰⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 16. Januar 1992 - I ZR 36/90 -, juris, Rn. 1 ff., 19 f.

²⁰⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 16. Februar 1995 - III ZR 135/93 -, juris, Rn. 1, 6 ff.

²⁰⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 - III ZR 226/12 -, juris, Rn. 2, 12 f.

Betätigung liegt hierbei nicht vor, da die gewählte Rechtsform der Bürgschaftsübernahme nach § 765 BGB ein Mittel des privaten Rechts darstellt.²¹⁰

²¹⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 16. März 2000 - III ZR 179/99 -, juris, Rn. 3, 14 ff.

6 Erkenntnisse zu der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe und einer besseren thematischen Übersicht wurden für diese Arbeit verschiedene (Unter-)Kategorien gebildet. Diese bilden eine mögliche Variante für eine Systematisierung der Rechtsprechung. Die Systematisierung hätte aber auch nach anderen Aspekten erfolgen können, z. B. nach den in der Verwaltung häufig gegenständlichen Rechtsgebieten (Baurecht, Polizeirecht etc.). Die drei betrachteten unbestimmten Rechtsbegriffe konnten nicht getrennt voneinander ausgelegt werden. In den gesichteten Entscheidungen wurden die drei Tatbestandsmerkmale meist kombiniert entschieden. So wird bei einer Prüfung der Ausübung eines öffentlichen Amtes teilweise nicht noch explizit erörtert, ob der Handelnde auch ein Beamter im haftungsrechtlichen Sinne ist. Außerdem wurde das Tatbestandsmerkmal des Handelns in Ausübung meist im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Amtes geprüft. Im Folgenden werden deshalb die drei unbestimmten Rechtsbegriffe auch gemeinsam abgehandelt und die Ergebnisse dieser Arbeit dargestellt.

Der Beamte im haftungsrechtlichen Sinne/Amtswalter/Amtsträger ist weit mehr als nur der klassische staatsrechtliche Beamte. Bei Entscheidungen, die einen Schädiger aus dem Bereich der Verwaltung im engeren Sinne während einer hoheitlichen Betätigung zum Gegenstand haben, ist eine Bejahung des Amtswalters und der Ausübung des öffentlichen Amtes eindeutig möglich. Dies ist beispielsweise der Fall bei den Polizeibeamten, den Bediensteten des Jugend- oder Bauamtes, bei den Gemeinderatsmitgliedern und dem Bürgermeister während der hoheitlichen Amtsausübung. Ist eine Betätigung eindeutig dem Privatrecht zugeordnet, beispielsweise eine Bürgschaftsübernahme, liegt keine Ausübung eines öffentlichen Amtes vor. Außerdem können auch Bedienstete mit einem Dienst- bzw. Amtsverhältnis in der Judikative oder Legislative als Amtswalter auftreten.

Für die Prüfung der betreffenden Tatbestandsmerkmale ist insbesondere die hoheitliche Zielsetzung der Betätigung maßgeblich. Diese Zuordnung ist bei den Realakten, beispielsweise bei einer Dienstreise, nicht pauschal möglich. Realakte werden von der Rechtsprechung nur dann als eine Handlung in Ausübung eines öffentlichen Amtes gewertet, wenn das mit dem Realakt verfolgte Ziel einer hoheitlichen Betätigung zugerechnet werden kann. Außerdem muss zwischen der schädigenden Handlung und dem eigentlichen Ziel ein enger innerer und äußerer Zusammenhang bestehen, sodass ein einheitlicher Lebensvorgang entsteht. Dies erfolgt beispielsweise bei einer Dienstreise unabhängig davon, ob diese mit einem Dienst- oder einem Privatwagen durchgeführt

wurde und ob bei der Dienstfahrt Sonderrechte in Anspruch genommen wurden. Insbesondere bei Realakten ist in der Rechtsprechung eine starke Einzelfallentscheidung zu erkennen. Auch bei normalen Verkehrsunfällen im Rahmen einer Dienstfahrt kann also eine Handlung in Ausübung eines öffentlichen Amtes vorliegen. Wesentlich bei einer Dienstfahrt ist, dass mit ihr ein hoheitliches Ziel verfolgt wird und dass diese von der vorgesetzten Stelle auch gewollt bzw. genehmigt wurde. Bei einer Dienstfahrt mit einem Kfz nur aus Bequemlichkeit wurde solch eine Notwendigkeit verneint, auch wenn das eigentlich verfolgte Ziel hoheitlich ist. Allerdings liegen keine generellen Vorgaben dafür vor, in welcher Form es einer Genehmigung bedarf oder ab wann sich die Wahl eines Verkehrsmittels als sinnvoll und zweckdienlich bzw. zeitsparend erweist. Außerdem besteht die Schwierigkeit, das Ziel der Dienstfahrt immer eindeutig einer hoheitlichen Betätigung zuzurechnen. Dass eine Schwarzfahrt diese Kriterien nicht erfüllt und allenfalls bei Gelegenheit der Dienstausübung erfolgt, erscheint sinnvoll. Dementgegen erscheint die Entscheidung des BGH, dass bei einer Schwarzfahrt eines Bediensteten, dessen eigentliche Aufgabe die Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung der Fahrzeuge ist, der Amtshaftungsanspruch bejaht wurde, dahingehend nicht nachvollziehbar. Allerdings führt dieses Urteil keine ausführliche Prüfung der Tatbestandsmerkmale aus, bejaht aber einen Amtshaftungsanspruch im Ergebnis. Zusammenfassend erscheint die Rechtsprechung bezüglich der Schädigungen im öffentlichen Straßenverkehr nicht immer einheitlich und nachvollziehbar.²¹¹

Im Gegensatz dazu wird für einen Zivildienstleistenden durch die hoheitliche Zielsetzung des Zivildienstes jede Handlung im Dienst, und damit auch eine Dienstfahrt, zu einer Handlung in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Hierbei ist nur das Innenverhältnis maßgebend, unabhängig davon, ob der Zivildienstleistende bei einer privatrechtlichen Beschäftigungsstelle angestellt ist. Es ist auffällig, dass hierbei keine Bewertung hinsichtlich des eigentlichen Ziels, der Zweckdienlichkeit bzw. der Genehmigung der Dienstfahrt erfolgt. Im Bereich der Straßenverkehrssicherungspflicht ist eine hoheitliche Betätigung zu bejahen, wenn diese Pflicht landesrechtlich als öffentlich-rechtlich normiert wurde.

Wenn eine öffentlich-rechtliche Aufgabe anstatt von einem Bediensteten des Hoheitsträgers von einem Beliehenen, Verwaltungshelfer oder beauftragten Privatunternehmen durchgeführt wird, ist die übertragene Funktion maßgeblich. Es darf dadurch nicht die Möglichkeit einer Flucht ins Privatrecht gegeben sein; der Hoheitsträger bleibt für die ihm obliegende Aufgabe weiterhin verantwortlich. Der Schädiger tritt dabei in keine unmittelbare Rechtsbeziehung zu dem Geschädigten. Die Aufgabe muss nach den

²¹¹ Eine ähnliche Meinung vertritt auch siehe dazu Steinberg/Lubberger 1991: S. 266; Papier/Shirvani in MünchKomm 2017: Rn. 176 oder Tremml/Karger 2004: Rn. 74 f.

gesetzlichen Grundlagen hoheitlicher Natur sein und einen engen Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem hoheitlichen Ziel aufweisen, sodass der Handelnde damit selbst eine hoheitliche Betätigung ausübt. Dabei ist irrelevant, ob die Aufgabenübertragung durch ein Mittel des Privatrechts ausgestaltet wurde. Wenn die Einbindung der Funktion des Handelnden in die Verwaltungstätigkeit nicht eng genug ist und somit keinen Bestandteil der hoheitlichen Betätigung bildet, wird eine Ausübung eines öffentlichen Amtes und damit der Beamte im haftungsrechtlichen Sinne verneint. Die dafür in dem `Abschleppfall` entwickelten Kriterien sind der Charakter der Aufgabe, die Sachnähe der Tätigkeit zu der hoheitlichen Aufgabe und die Einbindung des Unternehmens in die Verwaltungstätigkeiten. Dieser notwendige enge Zusammenhang ergibt sich nicht für jede Tätigkeit eines Erfüllungsgehilfen. Liegt beispielsweise lediglich eine Unterstützung der Verwaltung, beispielsweise des Jugendamtes, durch eine Pflegefamilie vor, übt die Pflegefamilie keine hoheitlichen Befugnisse des Jugendamtes aus.

Bei der Bewertung medizinischer Fehlbehandlungen im weitesten Sinne ist nach der Rechtsprechung der Grundsatz anzuwenden, dass diese keine Handlungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes darstellen, auch wenn die Fehlbehandlung in einem öffentlich-rechtlichen Krankenhaus erfolgt. Ausnahmen liegen beispielsweise bei Behandlungsfehlern in geschlossenen Anstalten von Psychiatrien, bei der Behandlung von Patienten durch Amtsärzte eines Gesundheitsamtes oder bei der Heilbehandlung von Soldaten und Gefangenen vor. Bei einem Behandlungsfehler eines Durchgangsarztes ist der Rechtsprechung keine eindeutige Bewertung zu entnehmen. Es ist hierbei jedenfalls strikt zu trennen, ob der Durchgangsarzt bei der ihm übertragenen Aufgabe - der Entscheidung über die künftigen Heilbehandlungsmaßnahmen - einen Fehler begeht oder im Rahmen der Erstversorgung. Bei einem Behandlungsfehler eines Notarztes im Rettungsdienstinsatz handelt dieser in Ausübung eines öffentlichen Amtes, wenn die landesrechtliche Regelung für den Rettungsdienst hoheitlich ausgestaltet ist. Bei einer Universitätsklinik bewertet die Rechtsprechung nicht die Zielsetzung des öffentlichen Unternehmens, sondern wie dieses im Außenverhältnis zu den Bürgern organisiert ist, da dieses privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert sein kann. Hierbei ist also nicht der eigentliche Grundsatz der hoheitlichen Zielsetzung maßgebend, sondern die Organisation des Unternehmens. Ist das Rechtsverhältnis zu den Patienten privatrechtlicher Natur, erfolgt keine Ausübung eines öffentlichen Amtes. Dies ist dahingehend nachvollziehbar, da die Gemeinde sich auch privatrechtlich wirtschaftlich betätigen kann.

Bei einem Kommunikations-/Organisationsverschulden bzw. einer Verwaltungsfehlerscheidung durch den Bediensteten bzw. den Amtsinhaber eines Hoheitsträgers wäh-

rend eines Verwaltungsverfahrens, welches seine Grundlage im öffentlichen Recht hat, ist die Ausübung eines öffentlichen Amtes eindeutig zu bejahen. Neben den Verwaltungstätigkeiten im engeren Sinne sind aber auch die ordnungsgemäßen Auskünfte, Mitteilungspflichten und Beratungen etc. dem hoheitlichen Wirkungskreis zuzurechnen, wenn die maßgebliche Rechtsbeziehung öffentlich-rechtlicher Natur ist. Dies liegt auch vor, wenn die Planung bzw. die Gewährleistung des Betriebsablaufes einer Einrichtung, die als hoheitliche Aufgabe einem Hoheitsträger unterliegt, fehlerhaft erfolgte.

Bei Sachverhalten, die eine schädigende Handlung aus rein persönlichen Motiven zum Gegenstand haben, ist der innere Zusammenhang nicht gegeben, wenn dies nicht die eigentliche Tätigkeit des Bediensteten betrifft. Erfolgt dabei ein Amtsmissbrauch, beispielsweise durch Mobbing, ist die Ausübung eines öffentlichen Amtes nicht von vornherein ausgeschlossen. Es muss der gesamte Tätigkeitsbereich als Einheit gewertet werden. Die innere Beziehung wurde für Mobbing bejaht, da die schädigende Handlung des Vorgesetzten während der Dienstausübung erfolgt. Diese Bewertung könnte dahingehend kritisch gesehen werden, dass Mobbing ebenfalls aus rein persönlichen Motiven erfolgt und nicht Gegenstand der eigentlichen Betätigung sein sollte. Allerdings stellen auch Streikmaßnahmen ein Handeln in Ausübung des anvertrauten öffentlichen Amtes dar, wenn sie zu den eigentlichen hoheitlichen Aufgaben in einer solch engen Beziehung stehen, dass sie einen einheitlichen Lebensvorgang bilden.

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist zudem nicht auf die staatliche Gewalt beschränkt, sondern betrifft auch die öffentlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften.

7 Fazit

Die untersuchten Tatbestandsmerkmale des Handelns eines Amtswalters in Ausübung eines öffentlichen Amtes im Rahmen der Amtshaftung wurden allein durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung durch eine Vielzahl von Entscheidungen auf unterschiedliche Art und Weise ausgelegt. Dabei war die Rechtsprechung der Landes- und Oberlandesgerichte noch kein Gegenstand dieser Arbeit. Auch die gesamte Rechtsprechung des BGH bezüglich der untersuchten unbestimmten Rechtsbegriffe konnte nicht vollständig erfasst werden. In dieser Arbeit wurde lediglich versucht, die Grundsatzentscheidungen bzw. ausführlichen Entscheidungen des BGH zu den betreffenden Tatbestandsmerkmalen zu sichten und auszuwerten. Für die weitere Bearbeitung musste eine Auswahl der gesichteten Entscheidungen getroffen und viele Urteile konnten nur ergänzend bzw. abgrenzend hinzugezogen werden. Es wurden deshalb nur Aspekte der Auslegung thematisiert, die nach der Meinung der Autorin vermehrt Gegenstand der Entscheidungen waren.

In der gesichteten Rechtsprechung ist außerdem oftmals auf andere Entscheidungen verwiesen worden, welche wiederum andere Aspekte aufgriffen. Dem Rechnung tragend, wurde in der Arbeit teilweise auch dieser Bezugsrahmen aufgegriffen, versucht der Rechtsprechung gerecht zu werden und demgemäß eine Vielzahl von Entscheidungen untersucht bzw. erwähnt. Da in vielen Entscheidungen nur kurz auf die betreffenden Tatbestandsmerkmale eingegangen wird, sind oftmals nur kurze Ausschnitte aus diesen Entscheidungen für diese Arbeit maßgeblich. Auch aus diesem Grund ist diese Arbeit zu einer Abhandlung einer Vielzahl von Entscheidungen geworden. Dies kann für eine Prüfung in der Praxis als eine Grundlage und als Überblick über die Rechtsprechung genutzt werden. Insbesondere die im Anhang befindliche Übersicht erspart eine erste eigene Rechtsprechungsrecherche. Allerdings ist für eine Einzelfallentscheidung in der Praxis die Sichtung weiterer Urteile zwingend notwendig. Diese Arbeit liefert keine Möglichkeit bei einem neuen Sachverhalt anhand der beschriebenen richterlichen Auslegung, die betreffenden Tatbestände eindeutig zu bejahen. Jeder Sachverhalt erfordert eine Einzelfallentscheidung und kann - auch nur bei minimalen Veränderungen zu dem Sachverhalt im Tatbestand eines Urteiles - zu einer anderen Entscheidung führen. Für die Anwender des Amtshaftungsrechtes sind die Rechtsprechungskennnisse also unerlässlich. Das Amtshaftungsrecht ist, wie beschrieben, ein stark richterrechtliches und auslegungsbedürftiges Rechtsgebiet. Das wird auch darin sichtbar, dass in vielen Entscheidungen des BGH die Revision Erfolg hatte und somit die vorangegangenen Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte noch zu abweichenden Ergebnissen gelangt waren.

Es hat den Anschein, dass im Bereich des Amtshaftungsrechtes keine umfassende Rechtssicherheit für den Bürger gegeben ist. Sehr oft wird ein (für den Rechtslaien vermeintlich) ähnlich gelagerter Fall unterschiedlich entschieden bzw. ist die Argumentation des Gerichtes nicht immer vollumfänglich nachvollziehbar. Außerdem erscheint es, als wären einige Fallgestaltungen noch nicht entschieden wurden. Dies könnte insbesondere daran liegen, dass nicht jeder entstandene Schaden von einem Bürger auch geltend gemacht wird, möglicherweise aus Gründen der Unkenntnis oder Rechtsunsicherheit. Diese Aussage bedarf aber einer Überprüfung und wissenschaftlichen Belegung. Außerdem bedarf es weiteren Arbeiten, um dieselbe Systematisierung und Darstellung für die nicht untersuchten Tatbestandsmerkmale des Amtshaftungsanspruches vorzunehmen. Diese Arbeit dient nur als Überblick über die Rechtsprechung für die drei untersuchten Tatbestandsmerkmale.

Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit

1. Die Prüfung der Tatbestandsmerkmale bei einem Amtshaftungsanspruch ist jeweils eine Einzelfallentscheidung, die aufgrund der auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriffe und der stark richterrechtlichen Prägung anhand der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung durchzuführen ist.
2. Die Systematisierung der Rechtsprechung kann anhand verschiedenster Schwerpunkte erfolgen.
3. Die Vielzahl an Rechtsprechung und möglichen Fallgestaltungen im Amtshaftungsrecht kann zu Schwierigkeiten bei einer eindeutigen Bewertung der Tatbestandsmerkmale führen.
4. Die drei untersuchten Tatbestandsmerkmale des Handelns eines Amtswalters in Ausübung eines öffentlichen Amtes werden durch die Judikative meist kombiniert bewertet.
5. In vielen Entscheidungen wird die Prüfung der betreffenden unbestimmten Rechtsbegriffe nicht problematisiert, da der Schwerpunkt überwiegend bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Amtspflichtverletzung liegt.
6. Insbesondere bei Realakten und persönlich motivierten Handlungen, die eine Schädigung zur Folge haben, ist die Argumentation der Rechtsprechung hinsichtlich der Handlung in Ausübung eines öffentlichen Amtes nicht immer nachvollziehbar und einheitlich.
7. Die für die Prüfung der Handlung in Ausübung eines öffentlichen Amtes notwendige Bewertung der hoheitlichen Zielsetzung und des engen inneren und äußeren Zusammenhanges zwischen der Zielsetzung und der schädigenden Handlung gestaltet sich für einige Fallgestaltungen nicht zweifelsfrei.

Anhang: Kategorisierung der ausgewählten Rechtsprechung des BGH für die Auslegung der betreffenden unbestimmten Rechtsbegriffe

Legende:

AH	Amtshaftung
AöA	Ausübung eines öffentlichen Amtes
Beamte	Beamte im haftungsrechtlichen Sinne
BM	Bürgermeister
GR	Gemeinderat(-smitglieder)
hoh.	hoheitliche Betätigung/Gewalt/Aufgaben
öR	Öffentliches Recht
sR	Verweis auf die ständige Rechtsprechung
SV	Sachverständiger

Schriftart:

fett:	in der Arbeit zitierte Rechtsprechung
<i>kursiv:</i>	auf in der Arbeit verwiesene Rechtsprechung
<small>klein:</small>	nicht verwendete Rechtsprechung

Aktenzeichen	Fundstelle laut juris	Kurze (eigene) Beschreibung	Bemerkungen
Kategorie 1: Schädigungen im öffentlichen Straßenverkehr			
III ZR 99/50	BGHZ 1, 388-396	Polizist benutzt Dienstfahrzeug für private Fahrt	Rn. 7 ff. AöA
III ZR 377/51	BGHZ 9, 373-389	Versicherungspflicht hinsichtlich öffentl. Weges	Rn. 36
III ZR 239/54	BGHZ 20, 230-301	Fahrt mit Feuerwehrwagen, Freiwillige Feuerwehr	Rn. 6 = Beamte
III ZR 235/56	BGHZ 29, 38-46	Diensfahrt mit Privatwagen	Rn. 7-12; egal ob privates oder Dienst-Kfz
III ZR 227/59	VersR 1961, 437	Kirchliche Beamte Verkehrsunfall	Rn. 10 = AöA, Beamte
III ZR 85/61	BGHZ 37, 336-341	Unfall von Unfallretungswagen NRW	Feuerwehr = hoh. Rn. 9
III ZR 93/61	VersR 1962, 1079-1080	Probefahrt mit Feuerwehrwagen	Rn. 11-17; Rn. 14 = Aufz. Feuerwehrtät.
III ZR 182/63	BGHZ 42, 176-182	Teilnahme Streitkräfte am Straßenverkehr	ausf. AöA = Rn. 1ff.; geändert durch III ZR 173/74?
III ZR 29/65	NJW 1967, 1325	Sturz auf Bürgersteig	hoh. = Rn. 14, 22 f., Verweis auf III ZR 377/51
III ZR 43/65	VersR 1965, 1101	Richterin Privatwagen zu Ortstermin	keine AöA = Rn. 9-12
III ZR 18/68	VersR 1969, 185	Soldat Schwarzfahrt	keine AöA, hoh. = S. 2-5
III ZR 63/68	VersR 1971, 864	Berufsfeuerwehr Transport Blutkonserven	Rn. 14-19
III ZR 142/68	VersR 1971, 934	Brandwache Botenfahrt, Fahrradunfall	S. 2f. II, S. 2 unten Bsp. Teilnahme Straßenverkehr
III ZR 121/70	BGHZ 60, 54-64	öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht	Rn. 6-12, mehr Amtspflicht
III ZR 173/74	BGHZ 68, 217-225	Unfall mit Dienstwagen	Rn. 14-15 kurz, sR
III ZR 183/76	NJW 1979, 649-649	Diensfahrt mit privatem Kfz	Rn. 9-14, sR
VI ZR 52/80	VersR 1981, 753-754	Diensfahrt Soldat mit privatem Kfz	Rn. 10-13; auch normale Verkehrsunfälle hoh.
III ZR 147/81	MDR 1983, 824-824	Einsatz von Müllfahrzeugen Eigenbetrieb	AöA = Rn. 11-14
III ZR 78/82	BGHZ 87, 253-259	Beschädigung Krankenwagen durch Zivi	zu III ZR 93/91; hoh. = Rn. 17 ff.
III ZR 19/83	BGHZ 91, 48-55	Funktionsstörung einer Lichtzeichenanlage	hoh. = Rn. 20, 24 f.
III ZR 78/87	NZV 1989, 17-18	Verf. Straßenverkehrssicherungspf.; ggü. Italiener	AöA, Beamte = Rn. 8, 10 kurz
III ZR 217/89	BGHZ 112, 74-86	Streupflicht	Rn. 8, 24 = hoh.
III ZR 14/90	BGHZ 113, 164-169	Auffahrunfall Sicherungsfahrzeug Mäharbeiten	Unterhaltung öff. Verkehrswege = AöA Rn. 9
III ZR 77/90	VersR 1991, 1053-1055	Rettungswagen freiwillige Hilfsorganisation	Rn. 6-9, sR
III ZR 10/91	NJW 1992, 1227-1230	Diensfahrt mit privatem Kfz	Rn. 7-12, sR, Rn. 26 ggü. Ehemann
III ZR 93/91	BGHZ 118, 304-311	Zivi Verkehrsunfall, privatrechtl. Organisation	Rn. 7-20; Beleihung
III ZR 67/92	BGHZ 124, 15-26	Schwarzfahrt	AöA, in Ausübung = Rn. 10, 17, 26
III ZR 295/96	NJW 1997, 2109-2110	Zivi Rettungsfahrzeug	Rn. 6, haftende Körperschaft immer BRD
III ZR 258/99	NVwZ 2000, 963-965	Zivi Autounfall	Rn. 5-6 = AöA
VI ZR 235/06	VersR 2008, 410-413	Verkehrsunfall zwischen zwei Feuerwehrangeh.	Beamter = Rn. 20, AöA = Rn. 23, hoh. = Rn. 21 ff.
III ZR 113/13	NVwZ-RR 2014, 252-254	Überschwemmungsschäden Bundesautobahn	Verkehrssicherungspflicht NRW = hoh. Rn. 12
III ZR 550/13	VersR 2014, 1349-1350	Gestaltung Parkbucht	Rn. 15 = hoh.

Kategorie 2: Beliehene, Verwaltungshelfer und beauftragte Privatunternehmen		
VI ZR 156/58	NJW 1960, 335-335	Haftung bei Grundstücksverfäufung AöA = Orientierungssatz
III ZR 48/62	BGHZ 39, 358-365	Prüfung für Baustatik Rn. 5, 7!
III ZR 176/62	MDR 1964, 299-300	Untersuchung Meßwein AöA = Rn. 34
III ZR 94/65	VersR 1967, 853-862	beauftragtes Bauunternehmen Rn. 22-23 nur sehr kurz
VII ZR 34/65	BGHZ 49, 108-117	Kfz-Zulassung TÜV-SV Rn. 8-17
<i>III ZR 120/68</i>	<i>MDR 1971, 732</i>	<i>Elektrofirma Verkehrssignalanlage</i> <i>kein öR; Rn. 8-12</i>
III ZR 168/70	BGHZ 59, 310-316	vom Gericht beauftragter SV keine öffentliche Gewalt; Rn. 8-14; Bsp. Rn. 11-13
III ZR 178/70	MDR 1973, 1005	wiss. Versuche Straßenbau, Hochschulinst. Rn. 12-31; Bsp. Rn. 15-17, aber keine Entscheidung
<i>III ZR 32/71</i>	<i>NJW 1973, 458</i>	<i>Kfz-Zulassung TÜV-SV</i> <i>stimmt VI ZR 34/65 zu; nur Rn. 12 kurz</i>
VI ZR 251/73	NJW 1977, 628-631	privates Abschleppunternehmen zu VI ZR 138/76; Rn. 20 = hoh. nur kurz
<i>III ZR 160/75</i>	<i>VersR 1978, 518-520</i>	<i>Hochschulinst. Prüfstelle, fehlerhafte Typenprüf.</i> <i>kein beliehener Untern. u. hoh. = Rn. 15</i>
VI ZR 138/76	NJW 1978, 2502-2504	privates Abschleppunternehmen unentschied. bzw. nicht festgehalten daran (Rn. 10); VI ZR 251/73
III ZR 153/78	VersR 1980, 453-460	private Baufirma, Straßenbaumaßnahmen hoh. Gewalt = Rn. 3
III ZR 156/80	VersR 1982, 550-551	Gutachterausschuss § 136 BauGB AöA, hoh. = Rn. 3
III ZR 189/91	BGHZ 121, 161-168	privates Abschleppunternehmen Rn. 9-14
<i>III ZR 34/92</i>	<i>BGHZ 122, 85-93</i>	<i>TÜV-SV DruckhalterVO</i> <i>Rn. 7, 12-13; verweist auf III ZR 32/71</i>
<i>III ZR 261/99</i>	<i>NVwZ-RR 2001, 147</i>	<i>weisungswidrige Aush. Kfz-Briefes durch TÜV-SV</i> <i>basiert auf III ZR 34/65; nur Rn. 10 kurz TÜV</i>
III ZR 394/99	BGHZ 147, 169-178	Nachprüfung Luftfahrgerät Rn. 7-21!
III ZR 44/02	NVwZ-RR 2003, 401-403	Gutachterausschuss Grundstückswertermittlung Bewertung Beamte = Rn. 5
III ZR 169/04	BGHZ 161, 6-14	BSE-Test beauftragtes privates Labor Rn. 13-14 = Beamte; Verw.helfer; III ZR 131/05 u. 137/06
<i>III ZR 131/05</i>	<i>VersR 2006, 698-700</i>	<i>BSE-Test beauftragtes privates Labor</i> <i>zusätzlich zu III ZR 137/06</i>
<i>III ZR 270/05</i>	<i>VersR 2006, 1684-1685</i>	<i>Stellungnahme Vertrauensarzt; Mediz. Dienst KV</i> <i>Rn. 7-15; Bsp. Rn. 15</i>
<i>III ZR 137/06</i>	<i>NVwZ-RR 2007, 368-369</i>	<i>BSE-Test privates Labor Schlachthof</i> <i>Verwaltungshelfer = Rn. 4; III ZR 131/05 u. 169/04</i>
<i>III ZR 86/08</i>	<i>BGHZ 181, 65-77</i>	<i>Prüfung Kran durch SV</i> <i>keine AöA; Rn. 9-26; Bsp.</i>
<i>III ZR 339/09</i>	<i>NVwZ-RR 2011, 556-558</i>	<i>anerkannte "GS-Stelle"; Messgeräteprüfung</i> <i>keine AöA oder Beliehene; privatrechtl. Rn. 6-14 auf.</i>
<i>III ZR 240/10</i>	<i>BGHZ 191, 71-84</i>	<i>Verifizierung Emissionen durch SV</i> <i>Rn. 11-29 Beamte; Bsp. Rn. 11</i>
<i>III ZR 320/12</i>	<i>BGHZ 200, 253-263</i>	<i>staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren SV</i> <i>Rn. 30-47</i>
<i>VI ZR 383/12</i>	<i>BGHZ 200, 188-195</i>	<i>privates Abschleppunternehmen</i> <i>Rn. 4-6</i>
<i>III ZR 68/14</i>	<i>NJW 2014, 3580-3582</i>	<i>privates Streuunternehmen</i> <i>Rn. 9-22; Verwaltungshelfer; Verweis auf Urteile</i>
<i>III ZR 70/15</i>	<i>NJW 2016, 2656-2659</i>	<i>SV Prüfung Standssicherheit</i> <i>keine AöA; kein enger Zshg.; Rn. 11-25; Bsp. Rn. 13</i>

Kategorie 3: Medizinische Fehlbehandlungen		
III ZR 144/50	BGHZ 4, 138-153	Haftung Stadtgemeinde für Behandlungsfehler
III ZR 220/52	BGHZ 9, 145-151	Universitätsklinik
III ZR 194/59	NJW 1961, 969	ärztlicher Behandlungsfehler
III ZR 185/60	VersR 1961, 225	Sozialversicherungssträger
III ZR 201/61	BGHZ 38, 49-55	Psych. Landeskrankenhaus
III ZR 182/67	NJW 1968, 2293	Vertrauensarzt fehlerhaft für arbeitsfähig erklärt
III ZR 131/72	BGHZ 63, 265-274	D-Arzt ärztliche Erstversorgung
III ZR 59/80	NJW 1982, 1328-1329	Gesundheitsfürsorge U-Gefangener
III ZR 172/82	NJW 1985, 677-679	Aufsichtspflicht Psychiatrie
III ZR 79/88	BGHZ 108, 230-236	Truppenarzt behandelt Soldaten
III ZR 100/88	NJW 1990, 2311-2312	Impfarzt Gesundheitsamt
III ZR 19/92	BGHZ 120, 176-184	Soldaten truppenärztl. Heilbehandlungsmaßn.
III ZR 52/93	BGHZ 126, 386-396	unterlassener Hirnweis Schutzimpfung
III ZR 78/93	NJW 1994, 2415-2417	Arztarzt Lungenkreberkrankung
III ZR 238/94	NJW 1996, 2431-2432	Zivilarzte behandeln Bundeswehrrsoldaten
III ZR 217/01	BGHZ 153, 268-279	Haftung Notarzt Bayern
III ZR 346/03	BGHZ 160, 216-232	Behandlungsfehler Notarzt Bayern
III ZR 186/06	NJW 2008, 1444-1445	Behandlung in geschlossener Abteilung
VI ZR 101/07	AHR 0465/315	Befunderhebungsfehler D-Arzt
VI ZR 277/07	BGHZ 179, 115-126	Heilbehandlungsarzt (von Berufsgen. Bestellt)
VI ZR 307/09	BGHZ 187, 194-200	ärztliche Behandlung von Zivils
VI ZR 78/13	NJW-RR 2014, 1051-1053	ärztliche Heilbehandlung
		keine Ausübung hoh. Gewalt Rn. 17; Rn. 13 in III ZR 131/72
		keine AH; Rn. 6-12; Organisation maßgebend
		Rn. 21, 37 = AöA
		kA; nur Leitsatz; zu Rn. 10 zu III ZR 131/72
		hoh., AöA = Rn. 3-8 ausf.
		Rn. 8 = AöA nur sehr kurz
		keine AöA; Rn. 14-20, Bsp. Rn. 12 (Ausnahme)
		Rn. 15 = hoh.
		keine AöA; Rn. 15-22
		Rn. 12-26 (Ausnahme)
		AöA = Rn. 11 ff.
		Rn. 7 = AöA
		eher Amtspflicht
		hoh., AöA = Rn. 11, 28
		Rn. 2-5 (Ausnahme)
		Rn. 5-16
		Rn. 10-20; Fortführung zu III ZR 217/01
		eher keine AöA, nur öR festgestellt
		aus Rn. 23 zu III ZR 277/07
		Rn. 13-23 sehr lang
		keine AöA; Rn. 15-22; Rn. 17 Ausnahmen vom Grundsatz
		keine AöA; Rn. 15 nur sehr kurz

Kategorie 4: Verwaltungsfehlentscheidungen/Organisationsverschulden des Hoheitsträgers	
III ZR 66/52	BGHZ 11, 192-198 Kreispolizeibehörde, Gen. verzögert erteilt nur kurz Rn. 7; KPB = Beamte
III ZR 13/67	VersR 1970, 1007 Gemeinde Fehlauskunft nur kurz GR = Beamte Rn. 40
III ZR 210/68	BGHZ 54, 165-177 Hochwasserschäden; Maßn. Hochwasserschutz Rn. 7-8 = hoh.
III ZR 8/72	VersR 1975, 942 Subvention Musikbühne Rn. 18-20 kurz
III ZR 18/72	MDR 1975, 651 Bebauungsplan; enteignender Natur nur kurz GR = Beamte und AöA Rn. 38
III ZR 40/73	BGHZ 65, 182-189 Verzögert erteiltes Einvernehmen nur kurz Rn. 14; Baukommission = AöA
V ZR 160/78	NJW 1981, 976-976 Kauf Grundstück durch öffentliche Hand Rn. 34 kurz nicht hoheitlich
III ZR 23/79	NJW 1980, 2573-2575 Auskunft Bebaubarkeit eines Grundstücks Rn. 30 nur kurz BM = Beamter
III ZR 71/79	NJW 1981, 2122-2123 Umliegungsaussschuss basiert auf III ZR 1872; Rn. 20 = GR; (BM = Rn. 21)
III ZR 34/80	NJW 1982, 36-37 Rechtswidrige Versagung Baugenehmigung Mitglieder Gemeindebaukommission = Beamte Rn. 15
III ZR 169/80	BGHZ 84, 292-303 Nichtiger B-Plan, GR nur kurz Rn. 21; GR
III ZR 12/85	VersR 1986, 1082-1083 Falsche Auskunft ggü. Enteignungsgegner Rn. 13-16, 21
III ZR 194/87	BGHZ 106, 323-336 Altlasten GR = Beamte Rn. 30 (Fortführung III ZR 114/91)
III ZR 184/89	VersR 1991, 1135-1136 Eintragung Architektenkammer Rn. 9 "jemand"; Rn. 15 Ausschuss = AöA
III ZR 18/91	BGHZ 116, 312-318 Mittteilung Rentenvers.träger an Krankenkasse AöA. = Rn. 7 kurz
III ZR 114/91	BGHZ 121, 65-73 Fortführung Altlasten-Entscheidung Rn. 15 BM = Beamter (zu III ZR 194/87 Rn. 30 GR)
III ZR 158/91	BGHZ 125, 19-27 Überschw. fehlkonstr. Abwasserpumpwerk hoh. Rn. 16, 17
III ZR 52/97	NJW 1998, 1307-1309 Kanalisation; Überschwemmungsschaden Abwässer = hoh. Rn. 7, Fortf. Zu III ZR 66/88
III ZR 234/97	BGHZ 142, 259-278 Ausweisung Bergschadensgebiet als Baugebiet Rn. 12 = Beamte kurz
III ZR 150/00	MDR 2001, 749-750 Handwerkskammer fehlerhafte Mitgliedsberatung AöA = Rn. 4
III ZR 37/10	BGHZ 188, 302-317 Ablehnung Zulassung Arzt, Zulassungsaussschuss nur kurz Rn. 18; Zulassungsaussschuss = hoh.
III ZR 367/16	NJWZ 2018, 1333-1336 Falschauskunft Bezirksschornsteinfeger Rn. 14 = Gebührenbeamte, Rn. 15-16, 20 = hoh.

Kategorie 5: Sonderfälle			
III ZR 26/52	BGHZ 11, 181-190	Racheschuss Soldat	Rn. 15-23 = kein Zshg.
III ZR 200/59	BGHZ 34, 20-23	Religionslehrer Schulzucht	Rn. 4-6
III ZR 172/60	BGHZ 36, 193-197	Schiedsmann in MRW	Rn. 4, 7 f., 11 = AöA, Beamte
III ZR 68/71	BGHZ 61, 7-17	Schlachthof	Rn. 8, 14 = hoh. kurz
III ZR 179/75	BGHZ 69, 128	Fluglotsenstreik	Rn. 17-26 sR ausf.
III ZR 166/82	NJW 1984, 2346-2347	Austausch besoldungsrechtl. Vergleichsmittlung	Berechnung keine AöA; Übersendung Rn. 21-26
III ZR 244/89	BGHZ 113, 71-82	Ostgerichtsvorsteher Schätzungsfehler	Rn. 8-18 = Ehrenbeamte
I ZR 36/90	NJW 1992, 1310-1312	Professor Urheberrechtsverletzung	Rn. 19-20
III ZR 135/93	BGHZ 129, 17-22	Wetterdienstwarnung Flugzeugschäden	AöA = Rn. 6-8, Rn. 5 AH (-)
III ZR 123/99	MDR 2000, 270	Unsongf. Verwahrung Dienstwaffe Wohnung	Rn. 2-3 sR; nicht abschließend entschieden
III ZR 179/99	NJW 2000, 2810-2812	Bürgerschaft Übernahme BM Zwangsverst.	keine AöA = Rn. 13-16
III ZR 314/99	BGHZ 146, 17-24	Gerichtsvollzieher Fehler Sequestration	Rn. 9, 13 = AöA
III ZR 131/01	BGHZ 152, 380-391	Zivi Unfall im Heilpädagogischem Zentrum	Rn. 6-13 sR; Erfüllungsgehilfe
III ZR 224/01	BGHZ 154, 54-64	Sektenbeauftragt. äußert sich kritisch in Medien	ör korp. Religionsgem. Rn. 7
III ZR 277/01	NJW 2002, 3172-3174	Selbstmord Polizeibeamtin nach Mobbing	AöA = Rn. 8-17
III ZR 90/03	BGHZ 158, 253-263	Treuhandanstalt Privatisierungstätigkeit	Rn. 16-21 sR; (rechtsf. bundesunm. Anst. d. öR)
III ZR 164/05	BGHZ 166, 268-278	Haftung Träger Jugendhilfe Pflegekind	Jugendamt hoh. = Rn. 12; Pflegeeltern keine Beamte = Rn. 15
III ZR 226/12	BGHZ 196, 35-45	Erzieher Kita; Schäden durch Kinder	Rn. 12 = AöA

Literaturverzeichnis

- Baldus**, Manfred; Grzeszick, Bernd; Wienhues, Sigrid: *Staatshaftungsrecht. Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen*. 5., neu bearbeitete Aufl. Heidelberg 2018
- Battis**, Ulrich: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 3., neu bearbeitete Aufl. Heidelberg 2002
- Bergmann**, Karl-Otto; Schumacher, Hermann: *Die Kommunalhaftung. Ein Praxishandbuch des Staatshaftungsrechts*. 4. neu bearbeitete Aufl. Köln 2007
- Detterbeck**, Steffen; Windthorst, Kay; Sproll, Hans-Dieter: *JuS Schriftenreihe. Heft 142 Staatshaftungsrecht*. München 2000
- Erbguth**, Wilfried; Guckelberger, Annette: *Allgemeines Verwaltungsrecht. mit Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht*. 9. Aufl. Baden-Baden 2018
- Ipsen**, Jörn: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 8., neu bearbeitete Aufl. München 2012
- Maurer**, Hartmut; Waldhoff, Christian: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 19., überarbeitete und ergänzte Aufl. München 2017
- Münchener Kommentar**: *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 6. Schuldrecht Besonderer Teil IV - §§ 705 - 853*. hrsg. von Säcker, Franz Jürgen et al. 7. Aufl. München 2017
- Ossenbühl**, Fritz; Cornils, Matthias: *Staatshaftungsrecht*. 6., neubearbeitete Aufl. München 2013
- Palandt**, Otto: *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Nebengesetzen. Band 7*. 78., neubearbeitete Aufl. München 2019
- Rotermund**, Carsten; Krafft, Georg: *Haftungsrecht in der kommunalen Praxis*. 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Berlin 2008
- Staudinger**, Julius von: *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungs-gesetz und Nebengesetzen. Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse - §§ 839, 839a. Unerlaubte Handlungen 4 - Amtshaftungsrecht*. Neubearbeitung 2013. Berlin 2013
- Stein**, Christoph; Itzel, Peter; Schwall, Karin: *Praxishandbuch des Amts- und Staatshaf-tungsrechts*. 2. Aufl. Heidelberg 2012
- Steinberg**, Rudolf; Lubberger, Andreas: *Aufopferung. Enteignung und Staatshaftung*. 1. Aufl. Baden-Baden 1991
- Thiele**, Alexander: *Staatshaftungsrecht*. 4. Aufl. Altenberge 2016
- Tremml**, Bernd; Karger, Michael: *Der Amtshaftungsprozess*. 2. Aufl. München 2004

Rechtsprechungsverzeichnis

- BGH**, Urteil vom 12. April 1951 - III ZR 99/50 -, juris, BGHZ 1, 388-396
- BGH**, Urteil vom 26. März 1953 - III ZR 220/52 -, juris, BGHZ 9, 145-151
- BGH**, Urteil vom 30. April 1953 - III ZR 377/51 -, juris, BGHZ 9, 373-389
- BGH**, Urteil vom 26. November 1953 - III ZR 26/52 -, juris, BGHZ 11, 181-190
- BGH**, Urteil vom 03. Dezember 1953 - III ZR 66/52 -, juris, BGHZ 11, 192-198
- BGH**, Urteil vom 08. Dezember 1958 - III ZR 235/56 -, juris, BGHZ 29, 38-46
- BGH**, Urteil vom 28. November 1960 - III ZR 200/59 -, juris, BGHZ 34, 20-23
- BGH**, Entscheidung vom 19. Dezember 1960 - III ZR 194/59 -, juris, NJW 1961, 969
- BGH**, Urteil vom 12. Juli 1962 - III ZR 93/61 -, juris, VersR 1962, 1079-1080
- BGH**, Urteil vom 24. September 1962 - III ZR 201/61 -, juris, BGHZ 38, 49-55
- BGH**, Urteil vom 27. Mai 1963 - III ZR 48/62 -, juris, BGHZ 39, 358-365
- BGH**, Entscheidung vom 27. September 1965 - III ZR 43/65 -, juris, VersR 1965, 1101
- BGH**, Urteil vom 30. November 1967 - VII ZR 34/65 -, juris, BGHZ 49, 108-117
- BGH**, Entscheidung vom 05. Oktober 1972 - III ZR 168/70 -, juris, BGHZ 59, 310-316
- BGH**, Urteil vom 18. Dezember 1972 - III ZR 121/70 -, juris, BGHZ 60, 54-64
- BGH**, Urteil vom 09. Dezember 1974 - III ZR 131/72 -, juris, BGHZ 63, 265-274
- BGH**, Urteil vom 22. Mai 1975 - III ZR 8/72 -, juris, VersR 1975, 942
- BGH**, Urteil vom 29. September 1975 - III ZR 40/73 -, juris, BGHZ 65, 182-189
- BGH**, Urteil vom 16. Juni 1977 - III ZR 179/75 -, juris, BGHZ 69, 128-144
- BGH**, Urteil vom 02. November 1978 - III ZR 183/76 -, juris, NJW 1979, 649-649
- BGH**, Urteil vom 26. Mai 1981 - VI ZR 52/80 -, juris, VersR 1981, 753-754
- BGH**, Urteil vom 26. November 1981 - III ZR 59/80 -, juris, NJW 1982, 1328-1329
- BGH**, Urteil vom 19. Januar 1984 - III ZR 172/82 -, juris, NJW 1985, 677-679
- BGH**, Urteil vom 05. Juni 1986 - III ZR 12/85 -, juris, VersR 1986, 1082-1083
- BGH**, Urteil vom 06. Juli 1989 - III ZR 79/88 -, juris, BGHZ 108, 230-236
- BGH**, Urteil vom 15. Februar 1990 - III ZR 100/88 -, juris, NJW 1990, 2311-2312
- BGH**, Urteil vom 13. Dezember 1990 - III ZR 14/90 -, juris, BGHZ 113, 164-169
- BGH**, Urteil vom 31. Januar 1991 - III ZR 184/89 -, juris, VersR 1991, 1135-1136
- BGH**, Urteil vom 12. Dezember 1991 - III ZR 18/91 -, juris, BGHZ 116, 312-318

BGH, Urteil vom 16. Januar 1992 - I ZR 36/90 -, juris, NJW 1992, 1310-1312

BGH, Urteil vom 04. Juni 1992 - III ZR 93/91 -, juris, BGHZ 118, 304-311

BGH, Urteil vom 21. Januar 1993 - III ZR 189/91 -, juris, BGHZ 121, 161-168

BGH, Urteil vom 16. Februar 1995 - III ZR 135/93 -, juris, BGHZ 129, 17-22

BGH, Beschluss vom 29. Februar 1996 - III ZR 238/94 -, juris, NJW 1996, 2431-2432

BGH, Urteil vom 11. Dezember 1997 - III ZR 52/97 -, juris, NJW 1998, 1307-1309

BGH, Beschluss vom 25. November 1999 - III ZR 123/99 -, juris, MDR 2000, 270

BGH, Urteil vom 16. März 2000 - III ZR 179/99 -, juris, NJW 2000, 2810-2812

BGH, Beschluss vom 22. Februar 2001 - III ZR 150/00 -, juris, MDR 2001, 749-750

BGH, Urteil vom 22. März 2001 - III ZR 394/99 -, juris, BGHZ 147, 169-178

BGH, Beschluss vom 01. August 2002 - III ZR 277/01 -, juris, NJW 2002, 3172-3174

BGH, Urteil vom 09. Januar 2003 - III ZR 217/01 -, juris, BGHZ 153, 268-279

BGH, Urteil vom 20. Februar 2003 - III ZR 224/01 -, juris, BGHZ 154, 54-64

BGH, Urteil vom 14. Oktober 2004 - III ZR 169/04 -, juris, BGHZ 161, 6-14

BGH, Urteil vom 23. Februar 2006 - III ZR 164/05 -, juris, BGHZ 166, 268-278

BGH, Urteil vom 26. Oktober 2010 - VI ZR 307/09 -, juris, BGHZ 187, 194-200

BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 - III ZR 226/12 -, juris, BGHZ 196, 35-45

Rechtsquellenverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Krüger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dresden, 25.03.2019

Juliane Krüger